

Bericht des Sachverständigen  
gemäß §§ 13 f ÜbG

Flughafen Wien Aktiengesellschaft

Bericht des Sachverständigen  
gemäß §§ 13 f Übernahmegesetz

der

**Flughafen Wien Aktiengesellschaft**

als Zielgesellschaft des freiwilligen  
öffentlichen Angebotes

der

**Airports Group Europe S.à r.l.**

**Ausfertigung Nr. 1**

HHP WIRTSCHAFTSPRÜFUNG GMBH

**HHP  WP**

[WWW.HHP.EU](http://WWW.HHP.EU) [OFFICE@HHP.EU](mailto:OFFICE@HHP.EU)

## Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag .....	4
B. Auftragsdurchführung und Unabhängigkeit.....	5
C. Angebot .....	7
D. Beurteilung der Angebotsunterlage .....	8
E. Beurteilung des Angebotspreises .....	12
F. Ergebnis der Prüfung des Angebotes .....	15
G. Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.....	16
H. Beurteilung der Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates .....	21
I. Zusammenfassende Beurteilung .....	22

## Anlagen

- Anlage 1 - Freiwilliges öffentliches Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG
- Anlage 2 - Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft
- Anlage 3 - Äußerung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft
- Anlage 4 - Versicherungsbestätigung gemäß § 13 iVm § 9 Abs. 2 ÜbG
- Anlage 5 - Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

## Abkürzungsverzeichnis

<u>Abkürzung</u>	<u>Definition</u>
Abs.	Absatz
ADR	American Depository Receipts
ADS	American Depository Shares
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ATX	Austrian Traded Index
Bieterin	Airports Group Europe S.à I.r.
BörseG	Börsegesetz
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
f	folgende
ff	fortfolgende
FN	Firmenbuchnummer
FWAG	Flughafen Wien Aktiengesellschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HHP	HHP Wirtschaftsprüfung GmbH (Sachverständiger der Zielgesellschaft)
IFRS	International Financial Reporting Standards
ISIN	International Securities Identification Number
iVm	in Verbindung mit
lit.	litera
Mio.	Million
rd.	rund
ÜbG	Übernahmegesetz
Z	Ziffer
Zielgesellschaft	Flughafen Wien Aktiengesellschaft

## **A. Auftrag**

Die HHP Wirtschaftsprüfung GmbH, FN 342933p (im Folgenden „HHP“ oder „Sachverständiger der Zielgesellschaft“) wurde am 22. März 2016 vom Vorstand der

### **Flughafen Wien Aktiengesellschaft**

(im Folgenden auch „Zielgesellschaft“ oder auch „FWAG“) beauftragt, als Sachverständiger im Sinne der §§ 13 f ÜbG tätig zu werden.

Gemäß § 13 ÜbG hat die Zielgesellschaft zu ihrer Beratung während des gesamten Verfahrens und zur Prüfung der Äußerung ihrer Verwaltungsorgane einen von ihr unabhängigen Sachverständigen zu bestellen.

Unser Auftrag umfasst daher die Beurteilung des freiwilligen öffentlichen Angebotes gemäß §§ 4 ff ÜbG der Airports Group Europe S.à r.l. („Bieterin“), der Äußerung des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft.

Unsere Beurteilung ist gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG schriftlich zu erstatten.

Die Zustimmung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft zur Bestellung des Sachverständigen, welche gemäß § 13 letzter Satz ÜbG erforderlich ist, liegt vor.

## **B. Auftragsdurchführung und Unabhängigkeit**

Wir sind gegenüber der Zielgesellschaft und gegenüber der Bieterin und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des ÜbG sowie auch im Sinne der einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig.

Der gemäß § 9 Abs. 2 lit. a ÜbG geforderte Versicherungsschutz, nämlich eine Haftpflichtversicherung mit einem im Inland zur Geschäftsausübung berechtigten Versicherungsunternehmen, welche das Risiko aus der Berater- und Prüfertätigkeit für Angebote mit mindestens EUR 7,3 Mio. für eine einjährige Versicherungsperiode abdeckt, liegt vor (Anlage 4).

Für die Durchführung des Auftrages gelten die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder 2011“, herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, die diesem Bericht als Anlage 5 beigegeben sind.

Grundlage unserer Tätigkeit ist das beiliegende unterfertigte freiwillige öffentliche Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG der Bieterin an die Aktionäre der Flughafen Wien Aktiengesellschaft (Anlage 1). Im Zuge unserer Tätigkeiten standen uns das Angebot sowie Unterlagen für die im Angebot enthaltenen Angaben zur Verfügung.

Darüber hinaus haben uns die von der Zielgesellschaft namhaft gemachten Auskunftspersonen bereitwillig alle erforderlichen Aufklärungen und Nachweise erbracht. Die Mitglieder des Vorstandes haben uns durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sie uns alle ihnen bekannten und für die Beurteilung des freiwilligen öffentlichen Angebotes relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG hat der Sachverständige der Zielgesellschaft seine Beurteilung

- des freiwilligen öffentlichen Angebotes vom 31.03.2016 (veröffentlicht am 01.04.2016),
- der Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft vom 12.04.2016 sowie
- der Äußerung des Aufsichtsrates vom 12.04.2016 der Zielgesellschaft

schriftlich zu erstatten, wobei auch die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage zu beurteilen ist.

Wir haben die Prüfung des Angebotes ausgehend von der auf der Homepage der Übernahmekommission am 01.04.2016 veröffentlichten Fassung durchgeführt. Wir haben die Prüfung der Äußerungen von Vorstand und Aufsichtsrat ausgehend von der am 12.04.2016 unterfertigten Fassung sowie auf Basis von bereits im Vorfeld übermittelter Vorfassungen durchgeführt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir - soweit sie nicht in diesem Bericht vermerkt sind - in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG unseren schriftlichen Bericht. Unser Bericht dient ausschließlich der Beurteilung des freiwilligen öffentlichen Angebotes. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

Unsere Arbeiten wurden in unseren Kanzleiräumlichkeiten in Wien sowie am Sitz der Zielgesellschaft durchgeführt. Die Auftragsdurchführung erfolgte ausschließlich auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten schriftlichen Unterlagen sowie erteilten Auskünfte.

### **C. Angebot**

Die Bieterin hat am 01.04.2016 ein freiwilliges öffentliches Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG für die Erhöhung ihrer Beteiligung an der Zielgesellschaft veröffentlicht.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebotes hält die Bieterin 6.279.000 (sechs Millionen zweihundertneunundsiebzigtausend) Aktien, welche in Summe 29,9% (neunundzwanzig Komma neun Prozent) des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebotes halten nach ihren Angaben weder die Geschäftsführer der Bieterin, noch die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger Aktien an der Zielgesellschaft.

Das Angebot ist auf den Erwerb von bis zu 2.100.000 (zwei Millionen einhunderttausend) Aktien gerichtet, die in Summe bis zu 10,0% (zehn Prozent) des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen. Das Angebot erstreckt sich nicht auf American Depository Shares (ADS), unabhängig davon, ob diese als American Depository Receipts (ADR) verbrieft sind oder nicht. Hierbei handelt es sich um die Möglichkeit von Aktionären, ihre Aktien bei der Bank of New York Mellon gegen Ausgabe von ADS zu hinterlegen, welche als ADR verbrieft werden können.

Gemäß § 14 ÜbG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft unverzüglich nach der Veröffentlichung des Angebotes eine Äußerung zum Angebot zu verfassen. Der Sachverständige der Zielgesellschaft hat das Angebot und die Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu beurteilen. In weiterer Folge hat der Vorstand seine Äußerung sowie die Äußerung des Aufsichtsrates, eine allfällige Äußerung des Betriebsrates und die Beurteilung des Sachverständigen der Zielgesellschaft innerhalb von zehn Börsetagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist unter Beachtung von § 11 Abs. 1a ÜbG sowie von § 18 AktG zu veröffentlichen und vor der Veröffentlichung der Übernahmekommission anzuzeigen und gleichzeitig dem Betriebsrat zu übermitteln.

## D. Beurteilung der Angebotsunterlage

Als Sachverständiger der Zielgesellschaft haben wir zunächst die formale Vollständigkeit des Angebotes gemäß § 7 ÜbG beurteilt und geprüft, ob die erforderlichen Mindestangaben enthalten sind und daher das Angebot den gesetzlich vorgegebenen Inhalt aufweist.

### Formale Beurteilung der Angebotsunterlage

§ 7 Z 1 ÜbG: Die Angebotsunterlage enthält den gesamten gesetzlich geforderten Mindestinhalt eines Angebotes.

§ 7 Z 2 ÜbG: Die Angebotsunterlage beinhaltet die Angaben über Rechtsform, Firma, Sitz und Geschäftsführung der Bieterin, wie wir sie anhand der Eintragung im öffentlich zugänglichen Handelsregister des Großherzogtums Luxemburg („Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg“) verifiziert haben. Weiters Angaben über mittelbare und unmittelbare Beteiligungen zur Bieterin im Sinn der §§ 91 f BörseG und ihre Zugehörigkeit zu einem Konzern. Diese Angaben entstammen der Angebotsunterlage und wurden von uns nicht überprüft.

§ 7 Z 3 ÜbG: Das Angebot richtet sich auf den Erwerb von bis zu 2.100.000 (zwei Millionen einhunderttausend) auf Inhaber lautende Stückaktien der Zielgesellschaft, die zum amtlichen Handel an der Wiener Börse (Prime Market) unter der ISIN AT0000911805 gehandelt werden („Angebotsaktien“) und in Summe bis zu 10,0% (zehn Prozent) des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen.

§ 7 Z 4 ÜbG: Der Angebotspreis beträgt EUR 100,00 (Euro einhundert) je Angebotsaktie cum Dividende 2015 der Zielgesellschaft, wobei „cum Dividende 2015“ bedeutet, dass die das Angebot annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis keine Dividende für das Geschäftsjahr 2015 erhalten.

Gemäß Angebotsunterlage hat die Bieterin auf Basis der öffentlich verfügbaren Informationen über die Zielgesellschaft eine Bewertung erstellt und auf Basis dieser Bewertung den Angebotspreis berechnet. Als Sachverständiger der Zielgesellschaft hatten wir keine Einsicht in die Unterlagen der Bieterin, um diese Angabe laut Angebotsunterlage zu beurteilen.

Das Angebot enthält weiters Angaben über die Durchführung des Angebotes, insbesondere über die zur Entgegennahme von Annahmeerklärungen und zur Erbringung der Gegenleistung beauftragte Stelle.

- § 7 Z 5 ÜbG: Zur Angabe des prozentuellen Höchstanteils oder der Höchstzahl der Beteiligungspapiere, zu deren Erwerb sich die Bieterin verpflichtet, sowie der Darstellung der Zuteilungsregelung siehe nachfolgender Punkt „Bedingungen, Rücktrittsvorbehalte und Verbesserungen des Angebotes, Transaktionen“.
- § 7 Z 6 ÜbG: Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebotes hält die Bieterin 6.279.000 (sechs Millionen zweihundertneunundsiebzigtausend) Aktien, welche in Summe 29,9% (neunundzwanzig Komma neun Prozent) des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebotes halten weder die Geschäftsführer der Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger Aktien an der Zielgesellschaft. Diese Angaben entstammen der Angebotsunterlage und wurden von uns nicht überprüft.
- § 7 Z 7 ÜbG: Das Angebot unterliegt keinen aufschiebenden Bedingungen und enthält keine Rücktrittsvorbehalte.
- § 7 Z 8 ÜbG: Die Bieterin hat in ihrem Angebot dargelegt, welche weiteren strategischen Ziele sie bezüglich der Geschäftspolitik der Zielgesellschaft anstrebt samt der voraussichtlichen Auswirkungen auf Arbeitsplätze und Standorte.
- § 7 Z 9 ÜbG: Zur Frist für die Annahme des Angebotes und für die Erbringung der Gegenleistung siehe nachfolgender Punkt „Fristen“.
- § 7 Z 10 ÜbG: Es handelt sich beim Angebot um ein Barangebot, sodass die Angaben gemäß § 7 Z 10 ÜbG entfallen.
- § 7 Z 11 ÜbG: Die Bedingungen der Finanzierung des Angebotes durch die Bieterin sind in der Angebotsunterlage enthalten.
- § 7 Z 12 ÜbG: Das Angebot enthält Angaben über gemeinsam mit der Bieterin vorgehende Rechtsträger, die von uns jedoch nicht überprüft wurden.
- § 7 Z 13 ÜbG: Da es sich bei vorliegendem Angebot um ein freiwilliges öffentliches Angebot handelt, entfallen die Angaben gemäß § 7 Z 13 ÜbG.
- § 7 Z 14 ÜbG: Im Angebot ist angeführt, dass der aufgrund der Annahme des Angebotes entstehende Kaufvertrag ausschließlich österreichischem Recht unterliegt. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

Bedingungen, Rücktrittsvorbehalte und Verbesserungen des Angebotes, Transaktionen

§ 7 Z 5 ÜbG: Das Angebot bezieht sich auf einen bestimmten Anteil am Grundkapital, wobei beabsichtigt ist, einen zusätzlichen Anteil von bis zu 10,0% (zehn Prozent) zu erwerben. Eine Darstellung der Zuteilungsregelung im Sinne des § 20 ÜbG ist im Angebot enthalten.

§ 8 ÜbG: Das Angebot unterliegt keinen aufschiebenden Bedingungen und keinen Rücktrittsvorbehalten.

§ 15 ÜbG: Die Bieterin schließt eine nachträgliche Erhöhung des Angebotspreises ausdrücklich aus. Die Bieterin behält sich jedoch eine sonstige nachträgliche Verbesserung des Angebotes vor.

§ 16 ÜbG: Die Bieterin erklärt, dass der Angebotspreis für alle Aktionäre gleich ist und bis zum Ende der Annahmefrist keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgegeben werden, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren als im Angebot enthaltenen Bedingungen gerichtet sind, es sei denn die Bieterin verbessert das Angebot gemäß § 15 ÜbG oder die Übernahmekommission gestattet gemäß § 16 Abs. 1 ÜbG aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Sollte die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger erklären, Aktien zu besseren Bedingungen als gemäß Angebot zu erwerben, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre, auch wenn diese das Angebot bereits angenommen haben.

Dasselbe gilt für den Fall, dass die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist Aktien erwirbt und hierfür eine höhere als im Angebot enthaltene Gegenleistung gewährt. Diesfalls ist die Bieterin gegenüber allen annehmenden Aktionären zur Nachzahlung des Differenzbetrages verpflichtet.

§ 17 ÜbG: Wird während der Laufzeit des Angebotes ein konkurrierendes Angebot veröffentlicht, sind die annehmenden Aktionäre bis spätestens vier Börsenstage vor Ablauf der Annahmefrist berechtigt, ihre bereits erteilten Annahmeerklärungen schriftlich gegenüber der Depotbank zu widerrufen.

## Fristen

- § 7 Z 9 ÜbG  
iVm  
§ 19 Abs. 1 ff  
ÜbG:
- Die Frist für die Annahme des Angebotes ist in Punkt 5.1 des Angebotes gesetzeskonform mit 01.04.2016 bis 28.04.2016 (15 Uhr Wiener Ortszeit), somit vier Wochen bzw. 20 Börsenstage, festgelegt, wobei sich die Bieterin das Recht vorbehält, die Annahmefrist einmal oder mehrmals bis zur höchstzulässigen Frist von zehn Wochen (§ 19 Abs. 1b ÜbG) zu verlängern. Die Adressaten des Angebotes werden auf § 19 Abs. 1c ÜbG hingewiesen, wonach sich bei Abgabe eines konkurrierenden Angebotes die Annahmefrist automatisch für alle bereits abgegebenen Angebote bis zum Ende der Annahmefrist des konkurrierenden Angebotes verlängert. Die Gegenleistung ist spätestens drei Börsenstage nach Ende der Annahmefrist Zug um Zug gegen Übertragung der eingereichten Aktien zur Zahlung fällig.
- § 19 Abs. 2 ÜbG: Das Ergebnis des Angebotes wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist (sowie allenfalls nach Ablauf der Nachfrist) auf der Webseite der Zielgesellschaft ([www.viennaairport.com](http://www.viennaairport.com)) und der Übernahmekommission ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) veröffentlicht. Ein Hinweis auf diese Veröffentlichung wird im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht.
- § 19 Abs. 3 ÜbG: Die Annahmefrist wird nicht um drei Monate als Nachfrist verlängert, da keiner der in § 19 Abs. 3 ÜbG genannten Fälle vorliegt.

## E. Beurteilung des Angebotspreises

Die Angebotsunterlage der Bieterin sowie die Äußerung des Vorstandes enthalten zur Beurteilung des Angebotspreises Analysen von Dritten (Investmentbanken, Finanzinstitutionen), Relationen zu historischen Kursen und Kennzahlen der Zielgesellschaft. Die Aktien der Zielgesellschaft notieren im Amtlichen Handel der Wiener Börse im Segment „Prime Market“.

Wie bereits oben beschrieben, hat die Bieterin nach ihren, von uns nicht überprüfbaren Angaben, eine Bewertung der Zielgesellschaft vorgenommen, wobei uns die diesbezüglichen Ergebnisse nicht bekannt sind. Der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft haben zur Plausibilisierung des Angebotspreises keine Unternehmensbewertung erstellen lassen.

### Gesetzliche Bestimmungen zum Angebotspreis

Da es sich beim vorliegenden Angebot um ein freiwilliges öffentliches Angebot gemäß § 4 ff ÜbG handelt, kann die Bieterin den Angebotspreis grundsätzlich frei festlegen und ist nicht an die Regelungen des § 26 ÜbG gebunden.

### Plausibilisierung des Angebotspreises durch Vergleich mit gesetzlichen Preisuntergrenzen

Als Vergleichsmöglichkeit können jedoch die gesetzlichen Preisuntergrenzen des § 26 Abs. 1 ÜbG, die auf Pflichtangebote oder freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung Anwendung finden, herangezogen werden. Diese im konkreten Fall nicht anwendbaren gesetzlichen Untergrenzen sind wie folgt normiert:

- Der Preis eines Pflichtangebotes darf die höchste von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebotes in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft nicht unterschreiten.

Nach Angabe in Punkt 2.4 der Angebotsunterlage hält die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebotes 6.279.000 (sechs Millionen zweihundertneunundsiebzigttausend) Aktien, welche in Summe 29,9% (neunundzwanzig Komma neun Prozent) des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen. Nach weiterer Angabe in Punkt 2.4 der Angebotsunterlage halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebotes weder die Geschäftsführer der Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger Aktien an der Zielgesellschaft. Es liegen uns als Sachverständiger der Zielgesellschaft jedoch keine Informationen vor, ob die Bieterin oder die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger in den letzten zwölf Monaten vor Angebotsveröffentlichung Transaktionen mit Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft getätigt haben.

- Weiters muss der Preis eines Pflichtangebotes mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor dem Tag, an dem die Absicht, ein Angebot zu legen, entsprechen.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs für den Sechsmonatszeitraum vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, das ist im Sinne des § 26 Abs. 1 ÜbG der Zeitraum von 14.09.2015 bis 11.03.2016, beträgt EUR 83,37. Der angebotene Preis von EUR 100,00 liegt somit um EUR 16,63 oder 19,95% über diesem volumengewichteten Sechsmonats-Durchschnittskurs.

#### Plausibilisierung des Angebotspreises durch Vergleich mit historischen Aktienkursen

Am letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, somit am 11.03.2016, schloss die Aktie an der Wiener Börse bei EUR 82,73. Der angebotene Kaufpreis von EUR 100,00 liegt somit um EUR 17,27 oder 20,88% über dem Schlusskurs der Aktie am 11.03.2016.

Die gewichteten Durchschnittskurse der letzten ein, sechs, zwölf, 24 und 36 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (somit jeweils bis einschließlich 11.03.2016) lauten:

	<b>1 Monate</b>	<b>6 Monate</b>	<b>12 Monate</b>	<b>24 Monate</b>	<b>36 Monate</b>
Durchschnittskurs in EUR	EUR 80,51	EUR 83,37	EUR 81,62	EUR 75,59	EUR 69,50
Differenz zum Angebotspreis in EUR	EUR 19,49	EUR 16,63	EUR 18,38	EUR 24,41	EUR 30,50
Prämie in %	24,21%	19,95%	22,52%	32,29%	43,88%

Quelle: Wiener Börse AG, eigene Berechnungen

Der Angebotspreis liegt über den angeführten, nach den Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der Aktie der Zielgesellschaft in den letzten 36 Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

### Plausibilisierung des Angebotspreises durch Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals

Der Buchwert pro Aktie gemäß dem vorläufigen konsolidierten IFRS-Jahresabschluss der Zielgesellschaft zum 31.12.2015 liegt bei EUR 48,57 (31.12.2014: EUR 45,35). Der Buchwert je Aktie errechnet sich dabei durch Division des konsolidierten Eigenkapitals durch die Anzahl der Aktien der Zielgesellschaft. Der Angebotspreis von EUR 100,00 liegt somit um EUR 51,43 bzw. 105,89% über dem Buchwert je Aktie.

Die Ergebnisse dieser Analysen können der Angebotsunterlage bzw. der Äußerung des Vorstandes im Detail entnommen werden. Wir haben die zahlenmäßigen Angaben anhand der angeführten Quellen überprüft und konnten die Zahlenangaben nachvollziehen.

## **F. Ergebnis der Prüfung des Angebotes**

Unsere Prüfung des freiwilligen öffentlichen Angebotes hat ergeben, dass die nach den oben angeführten Bestimmungen geforderten Angaben vollständig und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend enthalten sind.

Der Angebotspreis unterliegt keinen gesetzlichen Preisbildungsvorschriften. Der Angebotspreis liegt dennoch über den nach Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der letzten ein, sechs, zwölf, 24 und 36 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Er übersteigt auch den Schlusskurs der Aktie am letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Im Zuge unserer Tätigkeit als Sachverständiger sind uns keine Umstände bekannt geworden, wonach das freiwillige öffentliche Angebot unrichtige oder irreführende Angaben enthält.

## **G. Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates**

Die Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft haben gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- eine Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebotes dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen;
- eine Beurteilung, welche Auswirkung das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird;
- wesentliche Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes, falls sich der Vorstand und der Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben.

### Äußerung des Vorstandes

Der Vorstand der Zielgesellschaft setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Mag. Julian Jäger  
Dr. Günther Ofner

Die Mitglieder des Vorstandes der Zielgesellschaft haben kein Naheverhältnis bzw. keine Organfunktion bei der Bieterin oder einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger.

Der Vorstand hat zum Angebot der Bieterin am 12.04.2016 eine Äußerung gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG („Äußerung des Vorstandes“) abgegeben. In seiner Stellungnahme geht der Vorstand insbesondere auf folgende Punkte der Angebotsunterlage näher ein:

- Erläuterung der angebotenen Gegenleistung  
Der Vorstand der Zielgesellschaft hat zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises keine Bewertung der Zielgesellschaft vornehmen lassen. Er weist in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin:
  - Der Angebotspreis beträgt EUR 100,00. Da es sich um ein freiwilliges öffentliches Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG handelt, kann die Bieterin den Angebotspreis frei bestimmen und ist insbesondere nicht an die Preisbildungsregel des § 26 Abs. 1 ÜbG gebunden.
  - Der Angebotspreis von EUR 100,00 liegt über den nach Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der Aktie für den letzten Monat sowie die letzten sechs, zwölf, 24 und 36 Kalendermonate vor dem letzten Börsetag vor der Bekanntgabe der Angebotsabsicht (somit bis einschließlich 11.03.2016).

- Der Angebotspreis von EUR 100,00 liegt innerhalb der Bandbreite der Analystenempfehlungen für Kursziele von EUR 81,00 bis EUR 100,00.
- Beurteilung des sonstigen Inhaltes des Angebotes  
Dem Vorstand der Zielgesellschaft ist kein Umstand bekannt, der zu Zweifeln an der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Angaben der Bieterin Anlass gibt.
- Auswirkungen des Angebotes auf die Zielgesellschaft  
Der Vorstand weist in seiner Äußerung darauf hin, dass die Zielgesellschaft mit der Bieterin oder den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern in keiner direkten Wettbewerbssituation steht, sondern sich gegebenenfalls ergänzen werden.
- Auswirkungen auf die Aktionäre und Börsennotierung  
Durch die gesteigerte Konzentration der Stimmrechte in einer möglichen Bandbreite von 29,90-39,90% der stimmberechtigten Aktien der Flughafen Wien Aktiengesellschaft – neben den Anteilen der weiteren Kernaktionäre in der Höhe von insgesamt 50% – werde die Mitbestimmungs- und Einflussmöglichkeit der übrigen Streubesitz-Aktionäre weiter eingeschränkt. Eine weitere Reduktion der Streubesitz-Quote würde zudem die Chance auf eine Rückkehr der FWAG Aktie in den ATX im Wettbewerb mit anderen an der Wiener Börse gelisteten Aktien negativ beeinflussen, überdies könnte die weitere Reduktion des Streubesitzes zu einer weiteren Reduktion der Umsätze in der Aktie der FWAG führen, weshalb der Vorstand eine derartige Reduktion des Streubesitzes für nicht wünschenswert hält und deren Auswirkungen als negativ auf die Bedeutung der Zielgesellschaft am Kapitalmarkt ansieht.

Ein Delisting der Flughafen Wien AG ist nach Angaben der Bieterin aus heutiger Sicht nicht das Ziel des Angebotes. Dem Vorstand ist überdies seitens der beiden syndizierten Kernaktionäre Wien Holding GmbH (Stadt Wien) und NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH (Land Niederösterreich) keine Verkaufsabsicht noch der Wunsch nach Delisting bekannt.

- Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen  
Aufgrund der erklärten geschäftspolitischen Ziele und Absichten der Bieterin und den beschränkten Mitbestimmungsmöglichkeiten eines Minderheitsaktionärs sind für den Vorstand keine negativen Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation der Zielgesellschaft zu erwarten.
- Auswirkungen auf Gläubiger und öffentliches Interesse  
Der Vorstand der Zielgesellschaft hält fest, dass durch das Angebot keine Verschlechterung der gegenwärtigen Position für Gläubiger erkennbar ist. Es sind auch keine Änderungen zu erwarten, die das öffentliche Interesse berühren könnten.

Der Vorstand der Zielgesellschaft rät ausdrücklich von der Annahme des Angebotes ab.

Er weist jedoch darauf hin, dass die Einschätzung, ob das Angebot vorteilhaft ist oder nicht, nur jeder Aktionär auf Grund seiner individuellen Situation treffen kann, wobei auch die erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes bzw. der Wiener Börse eine große Rolle spielt und sich überdies die Situation für private Kleinanleger anders darstellen kann als für institutionelle Investoren. Der Vorstand fasst dabei folgende Argumente für oder gegen die Annahme des Angebotes zusammen:

### **Argumente für eine Annahme des Angebotes**

- Aus der Sicht der Aktionäre:
  - Durch die Konzentration der Stimmrechte ist die Mitbestimmungsmöglichkeit der übrigen Streubesitz-Aktionäre stark eingeschränkt. Durch die Reduktion der Streubesitz-Quote könnte die Aktie an Attraktivität verlieren und schwerer handelbar sein. Daher könnte ein Verkauf für den Aktionär vorteilhaft sein. Aus der Sicht des Vorstandes wäre diese Auswirkung negativ zu beurteilen.
  - Sollten die zukünftigen Unternehmenswertsteigerungspotenziale und damit einhergehende Kursteigerungen der Aktie der Zielgesellschaft nicht realisiert werden können, wäre ein Verkauf zum angebotenen Preis für den Aktionär günstig.
- Aus der Sicht des Vorstandes:
  - Für die Annahme des Angebotes könnte sprechen, dass mit der Aufstockung der Anteile der Bieterin ihr Commitment gegenüber der Zielgesellschaft entsprechend gestärkt wird.

## Argumente gegen eine Annahme des Angebotes

- Aus der Sicht der Aktionäre:
  - Sollte der vom Vorstand seit 2011 erfolgreich eingeschlagene Weg der nachhaltigen Unternehmenswertsteigerung zu weiteren Ergebnissteigerungen führen, würde der heutige Aktionär durch die Annahme des Angebotes darauf verzichten, an dem künftigen Unternehmenswertsteigerungspotenzial der Flughafen Wien Aktiengesellschaft zu partizipieren. Durch die Annahme des Angebotes würde der Aktionär auf die potenziellen Vorteile aus einer solchen möglichen Unternehmenswertsteigerung verzichten.
  
- Aus der Sicht des Vorstandes:
  - Eine weitere Reduktion der Streubesitz-Quote wird die Chance auf eine Rückkehr der FWAG Aktie in den ATX im Wettbewerb mit anderen an der Wiener Börse gelisteten Aktien negativ beeinflussen, da die Streubesitz-Quote für die Index-Zugehörigkeit ein wesentliches Kriterium neben Liquidität und Marktkapitalisierung darstellt. Überdies könnte die weitere Reduktion des Streubesitzes zu einer weiteren Reduktion der Umsätze in der Aktie der FWAG führen. Dies ist aus Sicht des Vorstandes nicht wünschenswert, weil die Reduktion des Streubesitzes die Handelbarkeit der Aktie sowie die Bedeutung des Unternehmens am Kapitalmarkt auch in Hinblick auf die Coverage der Aktie durch internationale Analysten und Fondsmanager einschränkt. Aus der Sicht des Vorstandes ist die Aufrechterhaltung der Börsennotierung ein wichtiges strategisches Ziel.

### Äußerung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht aus folgenden Personen:

Ing. Ewald Kirschner (Vorsitzender des Aufsichtsrates)  
Mag. Erwin Hameseder (1. Stellvertreter des Vorsitzenden)  
Dr. Wolfgang Ruttenstorfer (2. Stellvertreter des Vorsitzenden)  
Dr. Gabriele Domschitz (Mitglied des Aufsichtsrates)  
Mag. Bettina Glatz-Kremsner (Mitglied des Aufsichtsrates)  
Dr. Burkhard Hofer (Mitglied des Aufsichtsrates)  
Mag. Robert Lasshofer (Mitglied des Aufsichtsrates)  
DI Herbert Paierl (Mitglied des Aufsichtsrates)  
Dr. Karin Rest, MBA (Mitglied des Aufsichtsrates)  
Mag. Gerhard Starsich (Mitglied des Aufsichtsrates)  
Thomas Faulhuber (vom Betriebsrat delegiert)  
Herbert Frank (vom Betriebsrat delegiert)  
Thomas Schäffer (vom Betriebsrat delegiert)  
Michael Strassegger (vom Betriebsrat delegiert)  
Heinz Strauby (vom Betriebsrat delegiert)

Der Aufsichtsrat stimmt mit den Äußerungen des Vorstandes überein und rät ebenfalls von der Annahme des Angebotes ab.

## **H. Beurteilung der Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates**

Der Vorstand hat zum öffentlichen freiwilligen Angebot der Bieterin am 12.04.2016 eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG abgegeben, der sich der Aufsichtsrat mit gleichem Datum in seiner Äußerung inhaltlich voll angeschlossen hat. Diese Äußerungen sind diesem Bericht als Anlage 2 und 3 angeschlossen.

Der Vorstand der Zielgesellschaft rät von der Annahme des Angebotes ab. Der Aufsichtsrat stimmt mit den Äußerungen des Vorstandes überein und rät ebenfalls von der Annahme des Angebotes ab. Die Argumente für die Ablehnung des Angebotes sind in der Äußerung des Vorstandes dargelegt.

Er weist jedoch darauf hin, dass die Einschätzung, ob das Angebot vorteilhaft ist oder nicht, nur jeder Aktionär auf Grund seiner individuellen Situation treffen kann, wobei auch die erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes bzw. der Wiener Börse eine große Rolle spielt und sich überdies die Situation für private Kleinanleger anders darstellen kann als für institutionelle Investoren.

Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft die Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft analysiert. Die vorgebrachten Argumente sind unseres Erachtens schlüssig und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage eine eigenständige Einschätzung der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebotes vornehmen zu können.

## I. Zusammenfassende Beurteilung

Als Ergebnis unserer Tätigkeit als Sachverständiger gemäß § 13 f ÜbG geben wir zur Äußerung der Organe der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG zum Angebot der Airports Group Europe S.à r.l., gerichtet auf den Erwerb von bis zu 2.100.000 (zwei Millionen einhunderttausend) Aktien der Flughafen Wien Aktiengesellschaft, die folgende Beurteilung ab:

Wir erachten das von der Bieterin abgegebene freiwillige öffentliche Angebot für gesetzeskonform; die Angebotsunterlage enthält die nach § 7 ÜbG erforderlichen Inhalte. Die in der Angebotsunterlage enthaltenen Darstellungen zur wirtschaftlichen Lage der Zielgesellschaft stimmen mit den uns vorliegenden Informationen und den uns erteilten Auskünften überein.

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG. § 26 ÜbG findet damit keine Anwendung. Die Bieterin ist hinsichtlich der Höhe des Angebotspreises an keine Mindestpreisregeln gebunden. Die Preisgestaltung liegt somit im Ermessen der Bieterin.

Der Vorstand der Zielgesellschaft rät von der Annahme des Angebotes ab und stellt die wesentlichen Argumente für die Ablehnung des Angebotes in seiner Äußerung dar.

Der Aufsichtsrat stimmt mit den Äußerungen des Vorstandes überein.

Wir sind der Meinung, dass die vom Vorstand und Aufsichtsrat dargelegten Äußerungen und Argumente plausibel, nachvollziehbar und schlüssig sind. Die vorgebrachten Argumente versetzen unseres Erachtens die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage eine eigenständige Einschätzung der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebotes vornehmen zu können.

Wien, am 12. April 2016

HHP WIRTSCHAFTSPRÜFUNG GMBH

HHP WP

[WWW.HHP.EU](http://WWW.HHP.EU) [OFFICE@HHP.EU](mailto:OFFICE@HHP.EU)



Mag. Hans Hammerschmied  
Wirtschaftsprüfer



Mag. Christian Rauter  
Wirtschaftsprüfer

## Anlagen

Anlage 1 - Freiwilliges öffentliches Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG

Anlage 2 - Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft

Anlage 3 - Äußerung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft

Anlage 4 - Versicherungsbestätigung gemäß § 13 iVm § 9 Abs. 2 ÜbG

Anlage 5 - Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

# Anlage 1

Freiwilliges öffentliches Angebot  
gemäß §§ 4 ff ÜbG

**IMPORTANT NOTICE**

SHAREHOLDERS OF FLUGHAFEN WIEN AKTIENGESELLSCHAFT WHOSE SEAT, PLACE OF RESIDENCE OR HABITUAL ABODE IS OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA SHOULD IN PARTICULAR NOTE THE INFORMATION SET FORTH IN CLAUSE 8 OF THE ENGLISH CONVENIENCE TRANSLATION OF THIS OFFER DOCUMENT. THE BIDDER DOES NOT ASSUME ANY RESPONSIBILITY IN CONNECTION WITH AN ACCEPTANCE OF THIS OFFER OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA, THE UNITED KINGDOM OR THE UNITED STATES.

---

**FREIWILLIGES ÖFFENTLICHES ANGEBOT**

gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz

---

der

**AIRPORTS GROUP EUROPE S.À R.L.**

11-13 Boulevard de la Foire

L-1528

Luxemburg

(die "*Bieterin*")

an die Aktionäre der

**FLUGHAFEN WIEN AKTIENGESELLSCHAFT**

Flughafen

1300 Wien-Flughafen

Österreich

ISIN: AT0000911805

(die "*Zielgesellschaft*")

## ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS

<b>Bieterin</b>	<b>Airports Group Europe S.à r.l.</b> , eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, errichtet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Luxemburg und der Geschäftsanschrift 11-13 Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, eingetragen im Handelsregister des Großherzogtums Luxemburg unter B 167449.	2.1
<b>Zielgesellschaft</b>	<b>Flughafen Wien Aktiengesellschaft</b> , eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Schwechat und der Geschäftsanschrift Flughafen, 1300 Wien-Flughafen, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Korneuburg unter FN 42984 m. Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 152.670.000 und ist in 21 Millionen auf Inhaber lautende Stückaktien unterteilt.	3
<b>Angebot</b>	Kauf von bis zu 2.100.000 (zwei Millionen einhunderttausend) auf Inhaber lautende Stückaktien der Zielgesellschaft, die zum amtlichen Handel an der Wiener Börse (Prime Market) unter der ISIN AT0000911805 gehandelt werden und in Summe 10% des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen.	4
<b>Angebotspreis</b>	<b>EUR 100</b> (Euro einhundert) pro Aktie <i>cum Dividende</i> 2015. Die Bieterin schließt eine nachträgliche Erhöhung des Angebotspreises ausdrücklich aus.	4.2
<b>Annahmefrist</b>	Von Freitag, den 1. April 2016 bis einschließlich Donnerstag, den 28. April 2016, 15:00 (Wiener Ortszeit); dies entspricht einer Annahmefrist von zwanzig (20) Börsentagen.	5.1
<b>Annahme</b>	Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich zu erklären und an die Depotbank des jeweiligen Aktionärs der Zielgesellschaft zu richten. Die Annahme gilt dann als fristgerecht, wenn (a) bis zum Ende der Annahmefrist der Aktionär das Angebot angenommen hat (Punkt 5.3) und (b) am letzten Tag der Annahmefrist bis 18:00 Uhr (Wiener Ortszeit) (i) die Umbuchung (dh von ISIN AT0000911805 auf ISIN AT0000A1KM63) abgeschlossen ist und (ii) die Annahme- und Zahlstelle von der Depotbank des jeweiligen Aktionärs die Annahmeerklärungen unter Angabe der Anzahl der erteilten Aufträge erhalten hat.	5.3
<b>Annahme- und Zahlstelle</b>	UniCredit Bank Austria AG, eingetragen unter FN 150714 p, mit Sitz in Wien und Geschäftsanschrift Schottengasse 6-8, 1010 Wien.	5.2

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. DEFINITIONEN .....</b>	<b>5</b>
<b>2. BIETERIN.....</b>	<b>7</b>
2.1 Angaben zur Bieterin .....	7
2.2 Angaben zu IFM Investors .....	9
2.3 Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger .....	11
2.4 Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft .....	12
2.5 Keine wesentlichen Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft .....	13
<b>3. ZIELGESELLSCHAFT.....</b>	<b>13</b>
3.1 Angaben zur Zielgesellschaft .....	13
3.2 Beteiligung an der Zielgesellschaft .....	13
3.3 American Depository Shares/Receipts .....	14
<b>4. KAUFANGEBOT .....</b>	<b>14</b>
4.1 Kaufgegenstand.....	14
4.2 Angebotspreis.....	14
4.3 Ermittlung des Angebotspreises .....	15
4.4 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen.....	16
4.5 Kennzahlen der Zielgesellschaft .....	16
4.6 Verbesserung.....	17
<b>5. ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS .....</b>	<b>17</b>
5.1 Annahmefrist.....	17
5.2 Annahme- und Zahlstelle .....	18
5.3 Annahme des Angebots.....	18
5.4 Rechtsfolgen der Annahme .....	18
5.5 Keine Nachfrist ( <i>Sell-out</i> ) .....	18
5.6 Abwicklung ( <i>Settlement</i> ).....	18
5.7 Abwicklungsspesen.....	19
5.8 Gewährleistungen.....	19
5.9 Rücktrittsrecht bei Konkurrenzangeboten.....	19
5.10 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses .....	19
5.11 Gleichbehandlung .....	20
5.12 Überzeichnung des Angebots.....	20
<b>6. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS.....</b>	<b>20</b>
<b>7. KÜNFTIGE BETEILIGUNGS- UND UNTERNEHMENSPOLITIK .....</b>	<b>21</b>
7.1 Gründe für das Angebot .....	21
7.2 Künftige Unternehmenspolitik .....	21
7.3 Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsenotierung .....	22
7.4 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen.....	22
<b>8. INTERNATIONALE ASPEKTE .....</b>	<b>22</b>

8.1	Verbreitungsbeschränkung.....	22
8.2	Gleichbehandlung – US Sonderbestimmungen.....	23
8.3	Verbot des Short Tendering .....	23
8.4	Hinweis für US Aktionäre.....	24
8.5	Steuerrechtliche Hinweise für US Aktionäre .....	25
<b>9.</b>	<b>ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND .....</b>	<b>25</b>
<b>10.</b>	<b>DIVERSES .....</b>	<b>25</b>
10.1	Rechtliche Fragen .....	25
10.2	Steuerrechtliche Fragen.....	25
10.3	Auslegungsgrundsätze.....	25
10.4	Verbindlichkeit der deutschen Fassung.....	26
10.5	Berater der Bieterin .....	26
10.6	Weitere Informationen .....	26
10.7	Angaben zum Sachverständigen der Bieterin.....	26

## 1. DEFINITIONEN

<i>Abwicklung</i>	ist in Punkt 5.6 definiert.
<i>ADR</i>	ist in Punkt 3.3 definiert.
<i>ADS</i>	ist in Punkt 3.3 definiert.
<i>Aktien</i>	ist in Punkt 3.2 definiert.
<i>Aktionär</i>	bedeutet ein Aktionär der Zielgesellschaft.
<i>Angebot</i>	bedeutet dieses freiwillige öffentliche Angebot.
<i>Angebotsaktien</i>	ist in Punkt 4.1 definiert.
<i>Angebotspreis</i>	ist in Punkt 4.2 definiert.
<i>Annahme- und Zahlstelle</i>	ist in Punkt 5.2 definiert.
<i>Annahmeerklärung</i>	ist in Punkt 5.3 definiert.
<i>Annahmefrist</i>	ist in Punkt 5.1 definiert.
<i>Annehmende Aktionäre</i>	ist in Punkt 5.3 definiert.
<i>AT Börsetag</i>	bedeutet jeder Tag, an dem die Wiener Börse für den Handel mit Aktien geöffnet ist.
<i>Bieterin</i>	ist in Punkt 2.1.1 definiert.
<i>BoNY</i>	ist in Punkt 3.3 definiert.
<i>Börsetag</i>	bedeutet jeder Tag, der sowohl ein AT Börsetag und ein US Börsetag ist.
<i>Codan Trust</i>	ist in Punkt 2.1.2 definiert.
<i>Depotbank</i>	bedeutet ein Kreditinstitut oder ein Finanzdienstleistungsunternehmen, bei dem Aktionäre (abgesehen von der Bieterin oder mit der Bieterin Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger) ein Wertpapierdepot unterhalten und in dem ihre Aktien deponiert sind.
<i>Eingereichte Aktien</i>	ist in Punkt 5.3 definiert.
<i>Exchange Act</i>	bedeutet der United States Securities Exchange Act von 1934, in der geltenden Fassung.
<i>Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger</i>	ist in Punkt 2.3 definiert.
<i>Geschäftsjahr 2015</i>	bedeutet das letzte abgelaufene Geschäftsjahr der Zielgesellschaft, somit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015.

<b><i>Global InfraCo</i></b>	ist in Punkt 2.1.2 definiert.
<b><i>IFM GIF</i></b>	ist in Punkt 2.1.2 definiert.
<b><i>IFM Investors</i></b>	ist in Punkt 2.2 definiert.
<b><i>ÜbG</i></b>	bedeutet das österreichische Übernahmegesetz, in der geltenden Fassung.
<b><i>US Börsetag</i></b>	bedeutet jeder Tag, ausgenommen Samstage, Sonntage und nationale Feiertage in den Vereinigten Staaten.
<b><i>Vereinigte Staaten oder US</i></b>	bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien sowie alle Gebiete unter ihrer Jurisdiktion.
<b><i>Vereinigtes Königreich oder UK</i></b>	bedeutet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.
<b><i>VWAP</i></b>	ist in Punkt 4.4 definiert.
<b><i>Zielgesellschaft</i></b>	ist in Punkt 3.1 definiert.

## 2. BIETERIN

### 2.1 Angaben zur Bieterin

#### 2.1.1 Bieterin

Die Bieterin, **Airports Group Europe S.à r.l.**, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Luxemburg und der Geschäftsanschrift 11-13 Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, eingetragen im Handelsregister des Großherzogtums Luxemburg unter B 167449 (die "**Bieterin**"). Die Bieterin wird durch (i) Werner Kerschl oder Mandeep Mundae gemeinsam mit (ii) Shao Tchin Chan oder Serge Morel oder Maxime Roberti vertreten. Das Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 45.002. Der Unternehmensgegenstand der Bieterin umfasst die Vermögensverwaltung, insbesondere den Erwerb, die Gründung, sowie das Halten und Verwalten von Unternehmen, Beteiligungen und Finanzinstrumenten. Mit Ausnahme der 29,9% Beteiligung an der Zielgesellschaft, die im Rahmen eines freiwilligen öffentlichen Angebots gemäß §§ 4 ff ÜbG im Jahr 2014 erworben wurde, hält die Bieterin keine direkten oder indirekten Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

#### 2.1.2 Direkte und indirekte Gesellschafter der Bieterin

Alleingesellschafterin der Bieterin ist **Global InfraCo S.à r.l.**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Luxemburg und der Geschäftsanschrift 11-13 Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, eingetragen im Handelsregister des Großherzogtums Luxemburg unter B 151630 ("**Global InfraCo**"). Global InfraCo wird durch (i) Werner Kerschl oder Mandeep Mundae gemeinsam mit (ii) Shao Tchin Chan oder Serge Morel oder Maxime Roberti vertreten. Das Grundkapital von Global InfraCo beträgt EUR 66.631,02.

Rechtliche Alleingesellschafterin von Global InfraCo ist **Codan Trust Company (Cayman) Limited**, eine Gesellschaft nach dem Recht der Cayman Islands, mit Sitz auf den Cayman Islands und der Geschäftsanschrift PO Box 2681, Cricket Square, Hutchins Drive, Grand Cayman KY1-1111, Cayman Islands, eingetragen im Gesellschaftsregister der Cayman Islands unter 55233 ("**Codan Trust**").

Codan Trust hält alle Anteile an Global InfraCo treuhändig für **IFM Global Infrastructure Fund**, ein multi-series unit trust nach dem geltenden Treuhandgesetz der Cayman Islands (*Mutual Funds Law*) mit der Lizenznummer 611295, mit Sitz auf den Cayman Islands und der Geschäftsanschrift 2<sup>nd</sup> Floor, Cricket Square, PO Box 2681, Grand Cayman, KY1-1111, Cayman Islands ("**IFM GIF**"). IFM GIF ist ein unbefristeter, offener Investmentfonds, der regelmäßig neues Kapital von institutionellen Investoren aufnimmt. Die offene Fondsstruktur von IFM GIF ermöglicht langfristige Investitionen in Übereinstimmung mit den langfristigen Anlagezielen der in IFM GIF investierten Pensionsfonds. Die Investoren von IFM GIF stammen aus verschiedensten Rechtsordnungen, einschließlich Australien, dem Vereinigten Königreich, Kontinentaleuropa, den Vereinigten Staaten und Kanada. Der Großteil der Investoren sind institutionelle Pensionsfonds, die im Namen von Millionen von Arbeitnehmern Vermögen veranlagen.

Codan Trust handelt als Treuhänder für IFM GIF. Als multi-series unit trust besitzt IFM GIF keine Rechtspersönlichkeit und ist daher nicht in der Lage, Vereinbarungen abzuschließen oder Verpflichtungen einzugehen bzw. Beteiligungen oder Vermögenswerte zu halten. Aus diesem Grund werden alle Beteiligungen und Vermögenswerte von IFM GIF treuhändig von Codan Trust zu Gunsten der Investoren von IFM GIF gehalten. Codan Trust ist Teil der Codan Trust Gruppe, die von der internationalen Anwaltskanzlei Conyers Dill & Pearman gegründet wurde, die eine Vielzahl von Treuhanddienstleistungen erbringt. Codan Trust handelt nicht nur für IFM GIF, sondern auch für eine Vielzahl von anderen Treugebern. IFM GIF hat keinen Zugang und keine Informationen über andere Treuhandschaften von Codan Trust. Codan Trust hat mehrere indirekte Gesellschafter, von denen jedoch wirtschaftlich keiner mehr als 5% der Anteile oder eine kontrollierende Beteiligung hält.

Die Beteiligungsstruktur der Bieterin (sowie die Rechtsbeziehungen und gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen zwischen Global InfraCo und Codan Trust) sind die gleichen wie bei anderen Investments von IFM GIF, einschließlich Global InfraCo (siehe Punkt 2.1.3 unten).

### 2.1.3 Weitere Tochtergesellschaften von Global InfraCo

Abgesehen von der 100%igen Beteiligung an der Bieterin, hält Global InfraCo (direkt und indirekt) Beteiligungen an den folgenden Unternehmen:

- **Eurogrid International CVBA**, eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung nach belgischem Recht, mit Sitz in Brüssel, und der Geschäftsanschrift Boulevard de l'Empereur 20, 1000 Brüssel, Belgien, eingetragen im Firmenregister von Brüssel unter BE 0823.637.886. Global InfraCo hält eine Beteiligung von 40% an Eurogrid International CVBA.
- **Eurogrid GmbH**, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Eurogrid International CVBA, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift Eichenstraße 3A, 12435 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 130427 B.
- **50Hertz Transmission GmbH**, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Eurogrid GmbH, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift Eichenstraße 3A, 12435 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 84446. 50Hertz Transmission GmbH betreibt und wartet Hochspannungsleitungen in Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg und hält zudem weitere Beteiligungen.
- **Global InfraCo NL Coöperatief U.A.**, ist eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht, mit Sitz in Amsterdam und der Geschäftsanschrift Naritaweg 165, 1043 BW, Amsterdam, Niederlande, eingetragen im Gesellschaftsregister von Amsterdam unter 000032116179. Der Unternehmensgegenstand umfasst die Förderung der Interessen ihrer Mitglieder nach Maßgabe der mit ihren Mitgliedern abgeschlossenen Vereinbarungen, einschließlich Kosteneinsparungen, wobei sie zur Förderung des Gesellschaftszwecks auch Kapital von den Mitgliedern aufnehmen und investieren kann. Global

InfraCo hält 99,999% der Anteile an der Global InfraCo NL Coöperatief U.A. Der verbleibende 0,001% Anteil wird von IFM GIF gehalten.

- **IFM OPI Holding (UK) Ltd**, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Global InfraCo NL Coöperatief U.A, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht von England und Wales, mit ihrem Sitz in London und der Geschäftsanschrift 3rd Floor, 60 Gresham Street, London, EC2V 7BB, eingetragen im Gesellschaftsregister für England und Wales unter 9380043. IFM OPI Holding (UK) Ltd hält 24,99% der Anteile an Organización de Proyectos de Infraestructura, S.A.P.I. de C.V. und 24,99% der Anteile an OPCEM, S.A.P.I. de C.V.
- **OPCEM, S.A.P.I. de C.V.**, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach mexikanischem Recht, mit ihrem Sitz in Mexiko Stadt und der Geschäftsanschrift Av. Paseo de la Reforma No. 222, 25<sup>th</sup> Floor, Col. Juárez, 06600, México, D.F., eingetragen im öffentlichen Grundstücks- und Handelsregister von Mexiko Stadt unter der Register Nummer 525668-1. Der Unternehmensgegenstand umfasst die Errichtung, den Betrieb, die Wartung sowie die Verwaltung von Autobahnen und Straßen, Brücken und anderer Infrastrukturprojekte.
- **Organización de Proyectos de Infraestructura, S.A.P.I. de C.V.**, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach mexikanischem Recht, mit ihrem Sitz in Mexiko Stadt und der Geschäftsanschrift Av. Paseo de la Reforma No. 222, 25<sup>th</sup> Floor, Col. Juárez, 06600, México, D.F., eingetragen im öffentlichen Grundstücks- und Handelsregister von Mexiko Stadt unter der Register Nummer 183.328. Organización de Proyectos de Infraestructura, S.A.P.I. de C.V. hält 100% der Anteile an Concesionaria Mexiquense, S.A.P.I. de C.V.
- **Concesionaria Mexiquense, S.A.P.I. de C.V.**, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Organización de Proyectos de Infraestructura, S.A.P.I. de C.V., ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach mexikanischem Recht, mit ihrem Sitz in Mexiko Stadt und der Geschäftsanschrift Av. Paseo de la Reforma No. 222, 25<sup>th</sup> Floor, Col. Juárez, 06600, México, D.F., eingetragen im öffentlichen Grundstücks- und Handelsregister von Tlalnepantla, Estado de Mexico unter der Register Nummer 217. Concesionaria Mexiquense, S.A.P.I. de C.V. ist der Konzessionär und Betreiber eines Abschnitts der Circuito Exterior Mexiquense Autobahn in Mexiko.

## 2.2 Angaben zu IFM Investors

**IFM Investors Pty Limited** berät IFM GIF als "Principal Advisor" gemäß einem Beratungsvertrag. IFM Investors Pty Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach australischem Recht, mit Sitz in Melbourne, Australien, und der Geschäftsanschrift Level 29, Casselden Place, 2 Lonsdale Street, Melbourne, Victoria 3000, Australien, eingetragen im australischen Firmenregister unter 107 247 727 ("**IFM Investors**"). IFM Investors ist ein global agierender Investment Manager und Berater, der ein Vermögen von EUR 45,1 Milliarden, das hauptsächlich vier Vermögenskategorien umfasst, verwaltet bzw diesbezüglich berät.

IFM Investors ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von **IFM Holdings Pty Limited** (reguliert durch die Australian Securities and Investments Commission), mit Sitz in Level 29,

Casselden Place, 2 Lonsdale Street, Melbourne, Victoria 3000, Australien, eingetragen im australischen Firmenregister unter 135 448 225. IFM Holdings Pty Limited ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von **Industry Super Holdings Pty Limited** (reguliert durch die Australian Securities and Investments Commission), mit Sitz in Level 29, Casselden Place, 2 Lonsdale Street, Melbourne, Victoria 3000, Australien, eingetragen im australischen Firmenregister unter 119 748 060. Industry Super Holdings Pty Limited wird von 29 australischen Not-for-Profit Pensionsfonds gehalten, die von der Australian Prudential Regulation Authority reguliert werden. Zahlreiche dieser Fonds investieren auch in die von IFM Investors verwalteten Vermögenswerte, wodurch eine weitgehende Übereinstimmung der Interessen von IFM Investors und diesen Fonds, sowie den letztendlich Begünstigten, sichergestellt wird. Keiner der 29 australischen Not-for-Profit Pensionsfonds hält eine kontrollierende Beteiligung an Industry Super Holdings Pty Limited.

IFM Investors hat Büros in London, Berlin, New York, Melbourne, Sydney und Tokio. Seit 1995 hat IFM Investors – jeweils durch seine verwalteten oder beratenen Fonds, die nachfolgend gemeinsam mit IFM Investors als IFM Investors bezeichnet werden – eine Vielzahl von Akquisitionen im Infrastrukturbereich durchgeführt, die seinen Investoren Zugang zu einem Portfolio an diversifizierten Infrastrukturinvestments bieten. Heute ist IFM Investors mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von über EUR 20,5 Milliarden einer der weltweit größten Investoren im Bereich der systemrelevanten Infrastruktur.

IFM Investors investiert auch langfristig im Flughafensektor und hält Beteiligungen an 16 Flughäfen, die zusammen jährlich 156,7 Millionen Passagiere pro Jahr abfertigen. Die nachstehende Tabelle ist eine Zusammenfassung der Investitionen von IFM Investors in diesem Sektor:

<b>Unternehmen</b>	<b>Akquisition</b>	<b>Passagiere<sup>1)</sup></b>
Vienna International Airport, Österreich <sup>2)</sup>	2014	27,8
Manchester Airports Group, UK <sup>3)</sup>	2013	48,5
Australia Pacific Airports Corporation, Australien <sup>4) 7)</sup>	1997	33,5
Brisbane Airport, Australien <sup>7)</sup>	1997	22,3
Perth Airport, Australien <sup>7)</sup>	1997	14,0
Adelaide Airport, Australien <sup>5) 7)</sup>	2002	7,8
Northern Territory Airports, Australien <sup>6) 7)</sup>	2001	2,8

<sup>1)</sup> Abgefertigte Passagiere in Millionen (auf eine Dezimalstelle gerundet).

<sup>2)</sup> Einschließlich der Flughäfen in Malta und Kosice. Abgefertigte Passagiere in Millionen in den letzten zwölf Monaten vor dem 31. Dezember 2015.

<sup>3)</sup> Einschließlich der Flughäfen in Manchester, London Stansted, East Midlands und Bournemouth. Abgefertigte Passagiere in Millionen in den letzten zwölf Monaten vor dem 31. März 2015.

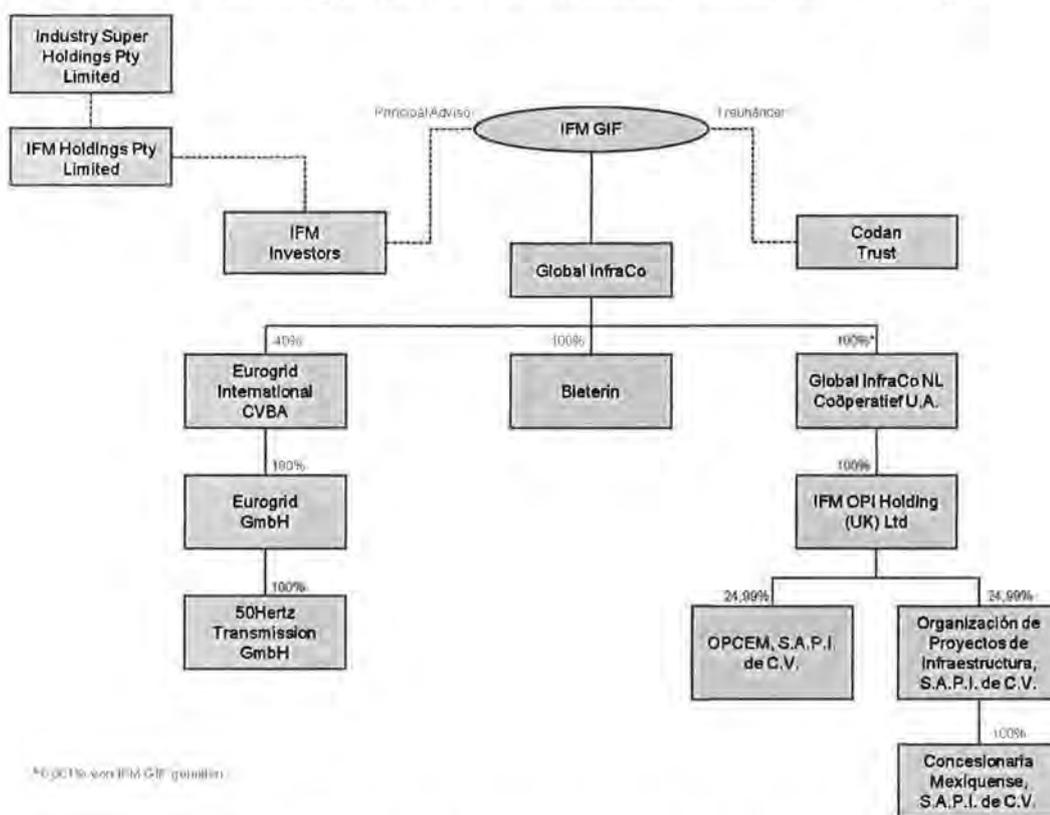
<sup>4)</sup> Einschließlich der Flughäfen in Melbourne und Launceston.

<sup>5)</sup> Einschließlich der Beteiligung am Flughafen in Parafield in Australien.

<sup>6)</sup> Einschließlich der Flughäfen in Darwin, Alice Springs und Tennant Creek.

<sup>7)</sup> Abgefertigte Passagiere in Millionen in den letzten zwölf Monaten vor dem 30. Juni 2015.

In Übereinstimmung mit den langfristigen Anlagezielen der Pensionsfonds-Investoren von IFM Investors, ermöglicht IFM Investors langfristige Investitionen in hochwertige Infrastrukturprojekte. Als langfristiger Investor ist IFM Investors in der Lage, laufende Kapitalmaßnahmen zu unterstützen, die den Betrieb, die Produktivität und die Sicherheit der von ihr verwalteten Vermögenswerte verbessern und dabei die langfristige Rentabilität des Unternehmens sicherstellen. Beispielsweise unterstützt IFM Investors tatkräftig den 10-Jahres-Investitionsplan von 50Hertz Transmission GmbH im Ausmaß von ca. EUR 5 Milliarden in Deutschland. IFM Investors berücksichtigt Umwelt-, Sozial- und Öffentlichkeitsagenden und hat sich aktiv der Einhaltung der Grundsätze der Vereinten Nationen für verantwortungsbewusste Investitionen (*United Nations Principles for Responsible Investment*) verschrieben. Die folgende Darstellung zeigt die für dieses Angebot relevante und vereinfachte Struktur der IFM-Gruppe:



Aufgrund der Eigenschaften, der Beteiligungen und des Geschäftsbetriebs der Alleingesellschafterin der Bieterin, die auch bedeutende Vermögenswerte in der Europäischen Union hält, geht die Bieterin davon aus, dass für dieses Angebot keine Genehmigung gemäß § 25a Außenwirtschaftsgesetz erforderlich ist. Diese Rechtsansicht wurde vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft am 24. März 2016 (GZ BMWFW-23.900/0003-C2/9/2016) bestätigt.

### 2.3 Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger

Gemäß § 1 Z 6 ÜbG sind gemeinsam vorgehende Rechtsträger natürliche oder juristische Personen, die mit der Bieterin auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die

Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung im Sinne von § 22 (2) und (3) ÜbG an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird (widerlegbar) vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen. Gemäß dieser Definition, gelten

- Global InfraCo (siehe Punkt 2.1.2)
- IFM GIF (siehe Punkt 2.1.2)
- Codan Trust (ausschließlich in seiner Funktion als Treuhänderin von IFM GIF; siehe Punkt 2.1.2)
- Eurogrid International CVBA (siehe Punkt 2.1.3)
- Eurogrid GmbH (siehe Punkt 2.1.3)
- 50Hertz Transmission GmbH (siehe Punkt 2.1.3)
- Global InfraCo NL Coöperatief UA (siehe Punkt 2.1.3)
- IFM OPI Holding (UK) Ltd (siehe Punkt 2.1.3)
- IFM Investors (ausschließlich in ihrer Funktion als Beraterin von IFM GIF (siehe Punkt 2.2)
- IFM Holdings Pty Limited (siehe Punkt 2.2)
- Industry Super Holdings Pty Limited (siehe Punkt 2.2)

als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger (zusammen "**Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger**"). (Zur Klarstellung wird festgehalten, dass OPCEM, S.A.P.I. de C.V., Organización de Proyectos de Infraestructura, S.A.P.I. de C.V. und Concesionaria Mexiquense, S.A.P.I. de C.V. (wie in Punkt 2.1.3 als indirekte Beteiligungen der Global InfraCo bezeichnet), aufgrund von Beteiligungsstruktur und –ausmaß nicht als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger gemäß § 1 Z 6 ÜbG gelten.)

Aufgrund der Tatsache, dass IFM GIF weitere Beteiligungen hält, kann es nicht ausgeschlossen werden, dass weitere mit der Bieterin Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger im Sinne des § 1 Z 6 ÜbG existieren. Angaben zu diesen Rechtsträgern können nach § 7 Z 12 ÜbG entfallen, da sie für die Entscheidung der Aktionäre nicht relevant sind.

Anders als bei anderen von IFM Investors verwalteten Fonds, ist IFM Investors durch einen Beratungsvertrag mit Codan Trust für IFM GIF als "Principal Advisor" tätig; die letztliche Entscheidungskompetenz für IFM GIF verbleibt jedoch bei Codan Trust als Treuhänder. Aus Gründen der Vorsicht wird jedoch IFM Investors – als "Principal Advisor" von IFM GIF – als ein Gemeinsam Vorgehender Rechtsträger im Sinne von § 1 Z 6 ÜbG zum Zwecke dieses Angebots angesehen.

#### 2.4 Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots hält die Bieterin 6.279.000 (sechs Millionen zweihundertneunundsiebzigtausend) Aktien, welche in Summe 29,9% des gesamten

Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots halten weder die Geschäftsführer der Bieterin, noch die mit der Bieterin Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger Aktien an der Zielgesellschaft.

## 2.5 Keine wesentlichen Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots existieren keine personellen Verflechtungen oder andere wesentliche Rechtsbeziehungen zwischen der Bieterin und den mit ihr Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträgern auf der einen Seite und der Zielgesellschaft und deren Management auf der anderen Seite.

## 3. ZIELGESELLSCHAFT

### 3.1 Angaben zur Zielgesellschaft

Flughafen Wien Aktiengesellschaft ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in der politischen Gemeinde Schwechat und der Geschäftsanschrift Flughafen, 1300 Wien-Flughafen, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Korneuburg unter FN 42984 m. Die Zielgesellschaft betreibt den Flughafen Wien (*Vienna International Airport*) mit mehr als 22 Millionen Reisenden pro Jahr. Die Geschäftsaktivitäten der Zielgesellschaft unterteilen sich in vier Segmente: Flughafen, Abfertigung, Retail & Properties und andere Segmente. Im Jahr 2015 generierte die Zielgesellschaft einen Umsatz von EUR 654 Millionen.

### 3.2 Beteiligung an der Zielgesellschaft

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 152.670.000 und ist in 21 Millionen auf Inhaber lautende Stückaktien unterteilt, welche zum amtlichen Handel an der Wiener Börse (Prime Market) unter der ISIN AT0000911805 gehandelt werden (die "*Aktien*"). Gemäß den von der Zielgesellschaft nach § 93 (2) Börsegesetz veröffentlichten Beteiligungsmeldungen geht die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots von folgender Beteiligungsstruktur bei der Zielgesellschaft aus:

Aktionär	Anzahl der Aktien	Beteiligung in %
NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH (Land Niederösterreich) <sup>1)</sup>	4.200.000	20,0%
Wien Holding GmbH (Stadt Wien) <sup>1)</sup>	4.200.000	20,0%
Flughafen Wien Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung	2.100.000	10,0%
Bieterin	6.279.000	29,9%
Streubesitz	4.221.000	20,1%
<b>Summe</b>	<b>21.000.000</b>	<b>100%</b>

<sup>1)</sup> Die Aktionäre NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH (Land Niederösterreich) und Wien Holding GmbH (Stadt Wien) haben ihre Aktien syndiziert. Daher ist die Bieterin und jeder andere Rechtsträger von der Abgabe eines Pflichtangebotes gemäß § 22ff ÜbG entbunden, solange dieser nicht über mehr Stimmrechte als die Syndikatspartner verfügt (§ 24 ÜbG), dies

auch dann, wenn die Kontrollschwelle von 30,0% überschritten wird. Daher ist die Bieterin berechtigt, dieses Angebot als freiwilliges öffentliches Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG abzugeben.

### 3.3 American Depository Shares/Receipts

Nach Kenntnis der Bieterin bietet die Zielgesellschaft den Aktionären in Kooperation mit der Bank of New York ("**BoNY**") als Depotbank die Möglichkeit, ihre Aktien bei der BoNY gegen Ausgabe von sogenannten American Depository Shares ("**ADS**") zu hinterlegen, welche als American Depository Receipts ("**ADR**") verbrieft werden können. Nach Kenntnis der Bieterin entsprechen vier (4) ADS einer (1) Aktie.

Obwohl dieses Angebot an Aktionäre der Zielgesellschaft gerichtet ist, erstreckt es sich nicht auf ADS, unabhängig davon, ob diese als ADR verbrieft sind oder nicht. Inhaber von ADS bzw ADR sind eingeladen, entweder (i) gegen Einlieferung ihrer ADS an die BoNY gemäß den Bedingungen des geltenden Depotvertrags jene Anzahl an Aktien zu erlangen, die der Anzahl der eingelieferten ADS entsprechen und das Angebot direkt anzunehmen, oder (ii) die BoNY als Depotbank anzuweisen, dieses Angebot hinsichtlich jener Anzahl an Aktien anzunehmen, die der entsprechenden Umrechnung von ADS in Aktien entspricht. Im zweiten Fall erfolgt die weitere Abwicklung dieses Angebots über die BoNY und die Inhaber der ADS werden den Angebotspreis gemäß den Bestimmungen des anwendbaren Depotvertrags (konvertiert in US Dollar) erhalten.

## 4. KAUFANGEBOT

### 4.1 Kaufgegenstand

Dieses Angebot hat den Erwerb von bis zu 2.100.000 (zwei Millionen einhunderttausend) Aktien zum Ziel (die "**Angebotsaktien**"), die in Summe 10% (zehn Prozent) des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen.

Dieses Angebot erstreckt sich nicht auf ADS, unabhängig davon, ob diese als ADR verbrieft sind, oder nicht. (Besitzer von ADS/ADR werden auf die Erklärungen in Punkt 3.3 aufmerksam gemacht.)

### 4.2 Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern von Angebotsaktien den Erwerb der Angebotsaktien zu einem Preis von

**EUR 100** (Euro ein hundert)

je Angebotsaktie *cum Dividende* 2015 an (der "**Angebotspreis**"). "*cum Dividende* 2015" bedeutet, dass die Annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis keine Dividende für das Geschäftsjahr 2015 erhalten, sofern Dividenden ausgeschüttet werden.

Gemäß § 15(1) ÜbG schließt die Bieterin eine nachträgliche Erhöhung des Angebotspreises ausdrücklich aus.

Falls die Abwicklung dieses Angebots, aus welchem Rechtsgrund auch immer, nach dem Dividendennachweistichtag für die Auszahlung der Dividende, die allenfalls bei der ordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2015 (geplant für 31. Mai

2016) beschlossen wird, stattfindet, wird die beschlossene Dividende von der Zielgesellschaft am Dividenden-Zahltag an die am Dividendennachweisstichtag registrierten Aktionäre bezahlt und der Angebotspreis vermindert sich je Angebotsaktie um die pro Aktie beschlossene Dividende. Beispiel: Falls bei der ordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2015 eine Dividende von EUR 2 (Euro zwei) beschlossen wird, wird die Zielgesellschaft die Dividende von EUR 2 (Euro zwei) pro Aktie bezahlen und der Angebotspreis vermindert sich auf EUR 98 (Euro achtundneunzig).

#### 4.3 Ermittlung des Angebotspreises

Dieses Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG. Daher obliegt die Preisgestaltung dem Ermessen der Bieterin.

Die Bieterin hat die öffentlich verfügbaren Informationen über die Zielgesellschaft analysiert und auf Basis ihrer Expertise im Flughafensektor eine Bewertung erstellt. Die Berechnung des Angebotspreises erfolgt auf der Grundlage von marktüblichen Bewertungsmethoden (Discounted Cash Flow Methode, Trading-Multiplikatoren von börsennotierten Unternehmen und Vergleiche von Berichten von Research Analysten).

Am letzten Börsetag vor der Bekanntmachung der Angebotsabsicht (11. März 2016) schloss die Aktie an der Wiener Börse bei einem Kurs von EUR 82,73 (Euro zweiundachtzig Komma dreiundsiebzig Cent). Der Angebotspreis liegt somit um EUR 17,27 (Euro siebzehn Komma siebenundzwanzig Cent) über dem Schlusskurs der Aktie am Börsetag vor der Bekanntmachung der Angebotsabsicht; dies entspricht einem Aufschlag von 20,9% (zwanzig Komma neun Prozent).

Bis zur Bekanntmachung der Angebotsabsicht waren folgende Kursbewertungen von Investmentbanken und Finanzinstitutionen verfügbar:

<b>Bank</b>	<b>Datum</b>	<b>Kursziel in EUR</b>
Raiffeisen Centrobank AG	03.03.2016	90,0
HSBC	03.03.2016	96,0
Erste Group	02.03.2016	99,0
RBC Capital Markets	02.03.2016	91,0
Kepler Cheuvreux	02.03.2016	71,0
Commerzbank	02.03.2016	100,0
Morgan Stanley	02.03.2016	99,0
Kempen & Co	01.02.2016	81,0
<b>Durchschnitt</b>		<b>90,9</b>

Der Angebotspreis liegt somit um 10,01% (zehn Komma null eins Prozent) über dem durchschnittlichen Kursziel.

#### 4.4 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen

Der nach den Handelsvolumen gewichtete Durchschnittskurs ("VWAP") für den letzten Monat sowie die letzten drei (3), sechs (6) und zwölf (12) Kalendermonate vor dem letzten Börsetag vor der Bekanntgabe der Angebotsabsicht in Euro, sowie die Prozentsätze, um die der Angebotspreis diese Kurse jeweils übersteigt, betragen:

	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate
VWAP in EUR	80,51	81,98	83,37	81,62
Aufschlag in %	24,21%	21,98%	19,95%	22,52%

Quelle: Wiener Börse, eigene Berechnungen der Bieterin, Schlusskurs am 11. März 2016.

#### 4.5 Kennzahlen der Zielgesellschaft

Die wesentlichen Finanzkennzahlen der letzten drei (3) nach IFRS konsolidierten Konzernabschlüsse der Zielgesellschaft lauten wie folgt:

Finanzkennzahlen in EUR	2015	2014	2013
Jahreshöchstkurs	90,00	81,55	61,85
Jahrestiefstkurs	74,19	58,30	40,04
Gewinn pro Aktie	4,78	3,93	3,49
Dividende pro Aktie	2,00 <sup>1)</sup>	1,65	1,30
Buchwert pro Aktie	48,57	45,36	43,14
Umsatzerlöse (in Millionen Euro)	654,4	630,2	622,0
EBITDA (in Millionen Euro)	275,2	250,2	241,5
EBIT (in Millionen Euro)	142,9	119,8	112,1
Jahresüberschuss (in Millionen Euro)	100,4	82,5	73,3

Quellen und Anmerkungen: Kennzahlen für das Geschäftsjahr 2013 und 2014 basieren auf den veröffentlichten Jahresabschlüssen der Zielgesellschaft für die jeweiligen Perioden. Kennzahlen für das Geschäftsjahr 2015 basieren auf den vorläufigen Ergebnissen der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2015, veröffentlicht am 2. März 2016 sowie Wiener Börse im Bezug auf die Aktienkurse. Berechnungen der Bieterin wurden gerundet. Der Buchwert pro Aktie wurde berechnet, indem das Eigenkapital der Zielgesellschaft gemäß konsolidierter Bilanz durch die Anzahl der Aktien der Zielgesellschaft dividiert wurde.

<sup>1)</sup> Dividendenvorschlag der Zielgesellschaft gemäß vorläufigem Ergebnis für das Geschäftsjahr 2015.

Weitere Informationen über die Zielgesellschaft sind auf der Webseite der Zielgesellschaft unter [www.viennaairport.com](http://www.viennaairport.com) erhältlich. Jegliche Informationen auf der Webseite sind nicht Bestandteil dieses Angebots und die Bieterin übernimmt für diese Informationen keine Gewähr.

#### 4.6 Verbesserung

Gemäß § 15(1) ÜbG schließt die Bieterin eine nachträgliche Erhöhung des Angebotspreises ausdrücklich aus. Die Bieterin behält sich jedoch eine sonstige nachträgliche Verbesserung dieses Angebots vor.

Gemäß § 15 (2) ÜbG hat die Verbesserung so rechtzeitig zu erfolgen, dass nach dessen Veröffentlichung zumindest acht (8) AT Börsetage für die Annahme des Angebots zur Verfügung stehen. Gemäß Section 14e-1(b) des Exchange Act ist es erforderlich, dass nach der Veröffentlichung einer Änderung des Anteils an Aktien, die unter diesem Angebot erworben werden zumindest zehn (10) US Börsetage für die Annahme des Angebots zur Verfügung stehen. Bei jeder anderen wesentlichen Änderung des Angebots muss das Angebot gemäß den Erläuterungen der US Securities and Exchange Commission nach der Veröffentlichung der Änderung zumindest fünf (5) US Börsetage für die Annahme des Angebots zur Verfügung stehen. Sofern die Annahmefrist nicht verlängert wird, hat die Bieterin das verbesserte Angebot (i) bei einer Änderung des Anteils an Aktien daher bis spätestens am 14. April 2016 und (ii) in allen anderen Fällen bis spätestens am 18. April 2016 zu veröffentlichen.

### 5. ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS

#### 5.1 Annahmefrist

Dieses Angebot kann von Freitag, den 1. April 2016 bis einschließlich Donnerstag, den 28. April 2016, 15.00 Uhr (Wiener Ortszeit), angenommen werden (die "*Annahmefrist*"). Dies entspricht einer Annahmefrist von zwanzig (20) Börsetagen.

Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist einmal oder mehrmals während der ursprünglichen Annahmefrist bis zu einer gemäß Übernahmegesetz zulässigen Höchstfrist von zehn (10) Wochen zu verlängern. Eine Verlängerung des Angebots ist gemäß § 19 (1b) ÜbG frühestens am zweiten (2.) AT Börsetag nach Einlangen der Anzeige bei der Übernahmekommission und spätestens drei (3) AT Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen oder verlängerten Annahmefrist zu veröffentlichen.

Wird ein konkurrierendes Angebot abgegeben, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 19 (1c) ÜbG automatisch für alle bereits abgegebenen Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot.

Falls die Abwicklung dieses Angebots, aus welchem Rechtsgrund auch immer, nach dem Dividendennachweisstichtag für die Auszahlung der Dividende, die allenfalls bei der ordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2015 (geplant für 31. Mai 2016) beschlossen wird, stattfindet, wird die beschlossene Dividende von der Zielgesellschaft am Dividenden-Zahltag an die am Dividendennachweisstichtag registrierten Aktionäre bezahlt und der Angebotspreis vermindert sich je Angebotsaktie um die pro Aktie beschlossene Dividende. Beispiel: Falls bei der ordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2015 eine Dividende von EUR 2 (Euro zwei) beschlossen wird, wird die Zielgesellschaft die Dividende von EUR 2 (Euro zwei) pro Aktie bezahlen und der Angebotspreis vermindert sich auf EUR 98 (Euro achtundneunzig).

## 5.2 Annahme- und Zahlstelle

Die Bieterin hat die UniCredit Bank Austria AG, eingetragen unter FN 150714 p, mit Sitz in Wien und Geschäftsanschrift Schottengasse 6-8, 1010 Wien, als Annahme- und Zahlstelle insbesondere für die Abwicklung des Angebots beauftragt (die "**Annahme- und Zahlstelle**"), einschließlich Annahmeerklärungen entgegen zu nehmen und den Angebotspreis auszuführen.

## 5.3 Annahme des Angebots

Die Bieterin empfiehlt sämtlichen Aktionären, die beabsichtigen dieses Angebot anzunehmen, so bald als möglich Kontakt mit ihrer Depotbank aufzunehmen. Aktionäre können dieses Angebot ausschließlich durch schriftliche Annahmeerklärung (die "**Annahmeerklärung**") gegenüber ihrer Depotbank annehmen. Die Annahmeerklärung hat die Anzahl der Aktien zu enthalten, mit denen der Aktionär (der "**Annehmende Aktionär**") dieses Angebot annimmt (die "**Eingereichten Aktien**"). Die Depotbank wird die Annahmeerklärungen, unter Angabe der Anzahl der während der Annahmefrist empfangenen Annahmeerklärungen sowie der Gesamtanzahl der unter den Annahmeerklärungen Eingereichten Aktien, umgehend an die Annahme- und Zahlstelle weiterleiten. Die Depotbank wird die Eingereichten Aktien ab dem Zeitpunkt des Einlangens der Annahmeerklärung gesperrt halten und unter der neuen ISIN AT0000A1KM63 unter der Einbuchung "**Flughafen Wien Aktiengesellschaft zum Verkauf eingereichte Aktien**" einbuchen. Die Eingereichten Aktien sind bis zur Abwicklung (Punkt 5.6) daher nicht handelbar.

Die Annahmeerklärung gilt dann als fristgerecht abgegeben, wenn (a) bis zum Ende der Annahmefrist der Aktionär das Angebot angenommen hat und (b) am letzten Tag der Annahmefrist bis 18:00 Uhr (Wiener Ortszeit) (i) die Umbuchung der Eingereichten Aktien (dh von ISIN AT0000911805 auf ISIN AT0000A1KM63 abgeschlossen ist und (ii) die Annahme- und Zahlstelle von der Depotbank des jeweiligen Aktionärs die jeweiligen Annahmeerklärungen unter Angabe der Anzahl der erteilten Aufträge sowie der Gesamtzahl der gemäß den Annahmeerklärungen Eingereichten Aktien erhalten hat.

## 5.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein unbedingter Kaufvertrag über die Eingereichten Aktien zwischen den Annehmenden Aktionären und der Bieterin nach Maßgabe der in diesem Angebot enthaltenen Bestimmungen zustande.

## 5.5 Keine Nachfrist (*Sell-out*)

Die Annahmefrist wird nicht um drei (3) Monate als Nachfrist (*Sell-out*) verlängert, da keiner der in § 19 (3) ÜbG genannten Fälle vorliegt.

## 5.6 Abwicklung (*Settlement*)

Sämtliche Annehmenden Aktionäre erhalten den Angebotspreis Zug um Zug gegen Übertragung der Eingereichten Aktien innerhalb von drei (3) Börsentagen nach Ablauf der Annahmefrist (die "**Abwicklung**"). Der Angebotspreis wird somit spätestens am Dienstag, den 3. Mai 2016, ausbezahlt.

### 5.7 Abwicklungsspesen

Die Bieterin übernimmt die mit der Annahme dieses Angebots unmittelbar in Zusammenhang stehenden angemessenen Kosten und Gebühren (inklusive Kommissionen und Ausgaben), höchstens jedoch bis zu einem Betrag von EUR 7,50 (sieben Euro Komma fünfzig Cent) je Wertpapierdepot. Die Depotbanken werden gebeten, sich diesbezüglich mit der Annahme- und Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

Alle darüber hinausgehenden Kosten und Gebühren sowie alle anderen Auslagen, Kosten, Steuern und Gebühren oder ähnliche Abgaben und Steuern, die mit der Annahme oder Abwicklung dieses Angebots in Verbindung stehen, sind von den Annehmenden Aktionären zu tragen.

### 5.8 Gewährleistungen

Mit der Annahme dieses Angebots, gewährleistet jeder Annehmende Aktionär in Bezug auf seine Eingereichten Aktien, dass zum Zeitpunkt der Annahme dieses Angebots und am Tag der Abwicklung folgende Aussagen zutreffen:

- (A) der Annehmende Aktionär ist uneingeschränkt befugt und berechtigt, dieses Angebot anzunehmen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen;
- (B) die Abwicklung dieses Angebots sowie die Durchführung der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen durch den Annehmenden Aktionär verstößt nicht gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, denen der Annehmende Aktionär unterliegt;
- (C) der Annehmende Aktionär ist der alleinige rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer (bzw handelt mit Zustimmung des wirtschaftlichen Eigentümers) der Eingereichten Aktien, frei von jeglichen Belastungen oder anderen Rechten Dritter; und
- (D) mit der Abwicklung dieses Angebots erwirbt die Bieterin Eigentum an den Eingereichten Aktien sowie alle sich daraus ergebenden Rechte, einschließlich des aufrechten und uneingeschränkten Stimmrechts und allfälliger Dividendenrechte für das Geschäftsjahr 2015.

### 5.9 Rücktrittsrecht bei Konkurrenzangeboten

Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot abgegeben, sind die Annehmenden Aktionäre gemäß § 17 ÜbG bis spätestens vier (4) AT Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist berechtigt, ihre bereits erteilten Annahmeerklärungen zu widerrufen. Der Widerruf hat schriftlich gegenüber der Depotbank zu erfolgen, die diesen unverzüglich an die Annahme- und Zahlstelle weiterzuleiten hat.

### 5.10 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Das Ergebnis dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist auf der Webseite der Zielgesellschaft ([www.viennaairport.com](http://www.viennaairport.com)) und der Übernahmekommission ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) veröffentlicht. Ein Hinweis auf diese Veröffentlichung wird im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht. Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot.

### 5.11 Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt, dass der Angebotspreis für alle Aktionäre gleich ist.

Die Bieterin (und die mit ihr Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger) werden bis zum Ende der Annahmefrist keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren als in diesem Angebot enthaltenen Bedingungen gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert dieses Angebot entsprechend oder die Übernahmekommission gestattet gemäß § 16 (1) ÜbG aus wichtigem Grund eine Ausnahme. Erklärt die Bieterin (oder ein mit ihr Gemeinsam Vorgehender Rechtsträger) dennoch, Aktien zu besseren als in diesem Angebot enthaltenen Bedingungen zu erwerben, so gelten die besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre, auch wenn diese das Angebot bereits angenommen haben.

Erwirbt die Bieterin (oder ein mit ihr Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger) innerhalb von neun (9) Monaten nach Ablauf der Annahmefrist Aktien und wird hierfür eine höhere als in diesem Angebot enthaltene Gegenleistung gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin gemäß § 16 (7) ÜbG gegenüber allen Annehmenden Aktionären zur Nachzahlung des Differenzbetrags verpflichtet. Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen zehn (10) AT Börsetagen ab der Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen.

Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der neun (9) monatigen Frist nach Ablauf der Annahmefrist nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung an die Übernahmekommission übermitteln.

### 5.12 Überzeichnung des Angebots

Für den Fall, dass die Anzahl der Eingereichten Aktien die Anzahl der Angebotsaktien übersteigt, werden alle fristgerecht eingereichten Annahmeerklärungen gemäß § 20 ÜbG verhältnismäßig zur Anzahl der Angebotsaktien berücksichtigt. Für den Fall, dass diese Regel zu der Verpflichtung führt, Bruchteile von Aktien zu übernehmen, wird nach dem Ermessen der Annahme- und Zahlstelle auf die nächste ganze Zahl auf- oder abgerundet.

Beispiel: Das Angebot beabsichtigt den Erwerb von nicht mehr als 2.100.000 Aktien. Würde die Bieterin bspw Annahmeerklärungen für insgesamt 2.250.000 Aktien erhalten, somit um 7,14% mehr, als die Bieterin nach diesem Angebot erwerben möchte, werden die Verkäufer jener Aktien, die 2.100.000 Aktien übersteigen, nicht ausgeschlossen. Stattdessen werden alle Annahmeerklärungen nur verhältnismäßig zur Anzahl der Angebotsaktien berücksichtigt. Hätte ein Verkäufer dieses Angebot mit 158 Aktien angenommen, würden nur 147 Aktien ( $158/1,0714 \approx 147,47$ , abgerundet 147) berücksichtigt und nach diesem Angebot verkauft und übertragen werden.

## 6. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

Ausgehend von dem Angebotspreis von EUR 100 (Euro einhundert) pro Aktie, ergibt sich für die Bieterin unter Außerachtlassung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen von EUR 210.000.000 (Euro zweihundertzehn Milli-

onen). Die Bieterin verfügt über ausreichend liquide Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller Angebotsaktien und hat sichergestellt, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen.

## **7. KÜNFTIGE BETEILIGUNGS- UND UNTERNEHMENSPOLITIK**

### **7.1 Gründe für das Angebot**

IFM Investors berät und/oder verwaltet weltweit Investitionen in systemrelevante Infrastruktur, darunter auch Flughäfen. Die Bieterin ist mit der Entwicklung der Zielgesellschaft und ihrem Management-Team seit dem Erwerb ihrer nicht kontrollierenden Beteiligung im Jahre 2014 höchst zufrieden. Dieses Angebot ermöglicht es der Bieterin, ihre Investition in einen führenden Flughafen im Zentrum ihres geographischen Schwerpunkts in Europa weiter auszubauen. Aus mehreren Gründen erachtet die Bieterin die Zielgesellschaft als attraktives Investment:

- (A) ein überzeugendes Management-Team mit einem ausgezeichneten Ruf und einer klaren Strategie für die künftige Entwicklung des Flughafens;
- (B) eine starke Kundenbasis mit einem Einzugsgebiet von 12 Millionen Menschen im Umkreis von zwei Autostunden;
- (C) eine einzigartige Marktposition als bedeutendes und etabliertes Flughafendrehkreuz nach Osteuropa;
- (D) moderne Infrastruktur, der Passagieren einen hochqualitativen Service bietet;
- (E) ausreichende Kapazitäten am Flughafen, um das ansteigende Passagieraufkommen zu bewältigen; sowie
- (F) günstige regulatorische Rahmenbedingungen für das zukünftige Wachstum des Flughafens.

Die Bieterin ist sich der Tragweite einer potenziellen Folgeinvestition in ein so bedeutendes österreichisches Infrastrukturunternehmen voll und ganz bewusst. IFM Investors, als "Principal Advisor" von IFM GIF, investiert in systemrelevante Infrastrukturprojekte weltweit und tritt dabei – je nachdem – als verantwortungsbewusster Eigentümer, Manager und/oder Berater in Bezug auf diese Vermögenswerte sowie als nachweislich langfristiger Investor auf.

### **7.2 Künftige Unternehmenspolitik**

IFM GIF verfolgt eine langfristige Investitionspolitik und unterstützt dabei die nachhaltige Entwicklung der Investitionsunternehmen. IFM GIF verfügt sowohl über die erforderlichen finanziellen Mittel, als auch, über IFM Investors als ihren "Principal Advisor", über das Industrie Know-How, um die Zielgesellschaft (über die Bieterin) bei der Umsetzung ihrer langfristigen Ziele zu unterstützen und mit der Zielgesellschaft zum gemeinsamen Vorteil aller Gesellschafter zusammen zu arbeiten. Die Bieterin beabsichtigt derzeit, keinen Einfluss auf das Tagesgeschäft oder die zukünftige Strategie der Zielgesellschaft auszuüben. IFM GIF und IFM Investors sind weiterhin bereit, der Zielgesellschaft (über die Bieterin) ihr Know-how im

Flughafensektor zur Verfügung zu stellen, soweit dies vom Management und den kontrollierenden Gesellschaftern gewünscht wird.

### 7.3 **Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsenotierung**

Die Notierung im Marktsegment Prime Market der Wiener Börse erfordert *inter alia* einen gewissen Streubesitz bzw Marktkapitalisierung: bei einem Streubesitz von 25% (fünfundzwanzig Prozent) oder mehr muss die Marktkapitalisierung des Streubesitzes zumindest EUR 20 (Euro zwanzig) Millionen betragen und bei einem Streubesitz von unter 25% (fünfundzwanzig Prozent) muss die Marktkapitalisierung zumindest EUR 40 (Euro vierzig) Millionen betragen (die Marktkapitalisierungsbeträge wurden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Prime Market Bestimmungen indexiert). Auch wenn dieses Angebot vollständig angenommen wird, werden die relevanten Schwellenwerte für den Verbleib im Marktsegment Prime Market gemäß den aktuellen Börsenkursen bei Weitem überschritten.

Ein Delisting der Zielgesellschaft ist nicht das Ziel dieses Angebots. Ein Rückruf der Notierung zum amtlichen Handel der Wiener Börse ist verpflichtend, wenn die gesetzlichen Notierungserfordernisse gemäß § 66a (1) Z 7 Börsegesetz (im Besonderen das gesetzliche Mindestmaß des Streubesitzes) nicht mehr erfüllt sind. Aus der Sicht der Bieterin gibt es keine Hinweise, dass dies eine mögliche Konsequenz dieses Angebots sein könnte, sogar bei einer hohen Annahmequote. Ein Ausscheiden aus dem Prime Market Segment und die potentielle Beendigung des Börsehandels würden zu einer voraussichtlich stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und eine marktmäßige Preisbildung einschränken.

### 7.4 **Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen**

Ein erfolgreiches Angebot wird keine Auswirkungen auf den Standort und die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft haben. Ausgehend von den der Bieterin zur Verfügung stehenden öffentlichen Informationen, sind in näherer Zukunft keine signifikanten Streichungen von Arbeitsplätzen bei der Zielgesellschaft geplant. Die Bieterin weist darauf hin, dass die vom Vorstand und vom Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG zu veröffentlichenden Erklärungen, die möglichen Auswirkungen des Angebots auf die Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen, Standort) beinhalten müssen. Ebenso besteht für die Belegschaftsvertretung die Möglichkeit, eine Äußerung zum Angebot zu verfassen.

## 8. **INTERNATIONALE ASPEKTE**

### 8.1 **Verbreitungsbeschränkung**

Dieses Angebot kann auch im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten angenommen werden.

Aktionäre, die außerhalb der Republik Österreich, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten in den Besitz dieses Angebots gekommen und/oder die dieses Angebot außerhalb der Republik Österreich, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren.

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die (i) vorliegende Angebotsunterlage, (ii) eine Zusammenfassung oder Beschreibung der Bedingungen dieses Angebots oder (iii) sonstige, mit diesem Angebot in Zusammenhang stehenden Dokumente außerhalb der Republik Österreich, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet noch zugänglich gemacht werden. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung.

Das Angebot wird insbesondere weder direkt noch indirekt in Australien, Kanada oder Japan abgegeben, noch darf es in oder von Australien, Kanada oder Japan aus angenommen werden. Dieses Angebot stellt weder ein Angebot von Aktien noch eine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist. Dieses Angebot wird weder von einer Behörde außerhalb der Republik Österreich genehmigt, noch wurde eine solche Genehmigung beantragt.

Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme dieses Angebots außerhalb der Republik Österreich, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten.

## **8.2 Gleichbehandlung – US Sonderbestimmungen**

Die Gleichbehandlungsbestimmungen in Punkt 5.11 werden von diesem Punkt 8.2 in keiner Weise eingeschränkt. Dieser Punkt 8.2 gilt ergänzend zu den Bestimmungen gemäß Punkt 5.11.

Gemäß Rule 14e-5 des Exchange Act, ist die Bieterin, ihre Vertreter oder Makler (als Bevollmächtigte) oder deren jeweilige verbundene Unternehmen (wie in Rule 12b-2 des Exchange Act definiert) jederzeit berechtigt, außerhalb der Vereinigten Staaten und außerhalb dieses Angebots eine gewisse Anzahl von Aktien zu erwerben oder diesbezügliche Vereinbarungen abzuschließen, beispielsweise durch freihändigen Verkauf zu den jeweils geltenden Kursen oder durch Pakettransaktionen zu den jeweils ausgehandelten Preisen. Falls die Bieterin, ihre Vertreter oder Makler (als Bevollmächtigte) oder deren jeweilige verbundene Unternehmen (wie in Rule 12b-2 des Exchange Act definiert) dennoch Aktien zu einem höheren Kaufpreis, als in diesem Angebot festgelegt (Angebotspreis), erwirbt bzw diesbezüglich Vereinbarungen abschließt, so erhöht sich der Angebotspreis auf diesen höheren Kaufpreispreis unabhängig davon, ob das Angebot bereits angenommen wurde.

## **8.3 Verbot des Short Tendering**

Gemäß Rule 14e-4 des Exchange Act ist es untersagt, direkt oder indirekt im eigenen Namen ein Teilangebot betreffend Wertpapiere anzunehmen, es sei denn, die das Angebot mit den Wertpapieren annehmende Person (i) hat eine Netto-Longposition gleich oder größer als die Gesamtanzahl der eingereichten Wertpapiere und (ii) sorgt dafür, dass die Wertpapiere gemäß den Bestimmungen des Angebots eingereicht werden. Rule 14e-4 enthält eine ähnliche Be-

schränkung, die auf das Angebot oder die Garantie eines Angebots im Namen einer anderen Person anwendbar ist.

Die Annahme dieses Angebots gemäß den voranstehenden Bestimmungen begründet eine verbindliche Vereinbarung zwischen dem Annehmenden Aktionär und der Bieterin zu den Bestimmungen dieses Angebots, einschließlich der Gewährleistungszusage des Annehmenden Aktionärs, dass (i) der Aktionär über eine Netto-Longposition verfügt, die gleich oder größer als die Gesamtanzahl der eingereichten Wertpapiere gemäß Rule 14e-4 ist und (ii) die Annahme dieses Angebots in Übereinstimmung mit Rule 14e-4 erfolgt.

#### **8.4 Hinweis für US Aktionäre**

Dieses Angebot hat den Erwerb von Wertpapieren an einer österreichischen Gesellschaft zum Ziel. Aktionäre mit Sitz in den Vereinigten Staaten werden darauf aufmerksam gemacht, dass diese Angebotsunterlage, sowie alle damit zusammenhängenden Dokumente, österreichischem Recht unterliegt und gemäß den österreichischen Offenlegungspflichten, Format und unternehmerischen Bräuchen erstellt wurden bzw werden, welche von den Vorschriften der Vereinigten Staaten abweichen können. Die Zielgesellschaft unterliegt nicht den regelmäßigen Berichterstattungspflichten nach dem Exchange Act und ist somit nicht verpflichtet, an die US Securities and Exchange Commission zu berichten und berichtet auch nicht an diese.

Dieses Angebot gilt auch für Aktionäre in den Vereinigten Staaten (ausgenommen Halter von ADR), unterliegt aber nur in beschränktem Umfang den amerikanischen Vorschriften für Übernahmeangebote und Kapitalmarktrecht (Section 14(e) und Regulation 14E des Exchange Act) und wurde ansonsten gemäß den Vorschriften des österreichischen Rechts erstellt. Daher unterliegt dieses Angebot anderen Offenlegungs- und Verfahrensbestimmungen als jene, die für Übernahmeangebote in den Vereinigten Staaten gelten, einschließlich betreffend Rücktrittsrechte, Zeitablauf des Angebots, Abwicklungsverfahren und genereller Zeitablauf.

Die Zielgesellschaft ist eine nach dem Recht der Republik Österreich bestehende Gesellschaft. Die Bieterin ist eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg bestehende Gesellschaft. Bestimmte Mitglieder des Vorstands der Zielgesellschaft und der Bieterin sind nicht in den Vereinigten Staaten ansässig. Deswegen ist es für Aktionäre in den Vereinigten Staaten unter Umständen nicht möglich, in den Vereinigten Staaten Verfahren gegen die Zielgesellschaft oder die Bieterin bzw deren Vorstände oder Aufsichtsräte einzuleiten oder Urteile gegen diese Personen auf der Grundlage der zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen der US Börsegesetze durchzusetzen. Unter Umständen ist es auch nicht möglich, Klagen gegen die Zielgesellschaft und/oder die Bieterin oder gegen deren Vorstände oder Aufsichtsräte vor einem Gericht außerhalb der Vereinigten Staaten wegen der Verletzung von US Börsegesetzen einzuleiten.

Weder die US Securities and Exchange Commission, noch eine andere US Wertpapierregulierungsbehörde haben dieses Angebot genehmigt, abgelehnt oder befürwortet, oder die Richtigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit dieses Angebots oder eines damit zusammenhängenden Dokuments überprüft. Jegliche gegenteilige Behauptung stellt in den Vereinigten Staaten einen Rechtsverstoß dar.

## 8.5 Steuerrechtliche Hinweise für US Aktionäre

Erhält ein Aktionär mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten eine Geldleistung nach diesem Angebot, wird unter Umständen ein steuerbarer Vorgang verwirklicht, der der US-Bundeseinkommensteuer bzw den (Steuer-)Gesetzen des jeweiligen US-Bundesstaates sowie ausländischen Steuergesetzen unterliegt. Jeder Aktionär wird aufgefordert, einen unabhängigen Steuerberater hinzuzuziehen und sich über die steuerrechtlichen Folgen der Annahme dieses Angebots zu informieren.

## 9. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Dieses Angebot und dessen Abwicklung, insbesondere der aufgrund der Annahme dieses Angebots entstehende Kaufvertrag, sowie alle sonstigen Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Angebot unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

## 10. DIVERSES

### 10.1 Rechtliche Fragen

Nach Kenntnis der Bieterin halten das Land Niederösterreich und die Stadt Wien als Syndikatspartner zusammen 40,0% des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft. Daher ist die Bieterin und jeder andere Rechtsträger von der Abgabe eines Pflichtangebotes gemäß § 22ff ÜbG entbunden, solange dieser nicht über mehr Stimmrechte als die Syndikatspartner verfügt (§ 24 ÜbG), dies auch dann, wenn die Kontrollschwelle von 30,0% überschritten wird. Daher ist die Bieterin berechtigt, dieses Angebot als freiwilliges öffentliches Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG abzugeben.

### 10.2 Steuerrechtliche Fragen

Vorbehaltlich Punkt 5.7, trägt die Bieterin ausschließlich ihre eigenen Transaktionskosten, insbesondere die Kosten der Annahme- und Zahlstelle. Ertragssteuern und andere Steuern und Gebühren, welcher Art auch immer, die nicht als Transaktionskosten anzusehen sind, werden von der Bieterin nicht getragen. Den Aktionären wird empfohlen, vor Annahme des Angebots unabhängige steuerrechtliche Beratung einzuholen.

### 10.3 Auslegungsgrundsätze

Sofern aus dem Zusammenhang nicht zwingend anders hervorgeht, gelten in diesem Angebot und, falls zutreffend, allfälligen zukünftigen Änderungen die folgenden Auslegungsgrundsätze:

- (A) Verweise auf Punkt und Absätze beziehen sich, sofern nichts anders festgelegt, auf dieses Angebot;
- (B) Verweise auf eine gesetzliche Bestimmung gelten als Verweis auf jede geänderte, überarbeitete oder neue Fassung;
- (C) Verweise auf eine Behörde oder Aufsichtsbehörde bezieht sich ebenso auf deren Nachfolger;

- (D) Verweise auf ein von diesem Angebot verschiedenes Dokument, schließt dessen Veränderung, Neufassung und Ergänzung zu jedem Zeitpunkt mit ein (sofern dies nicht den Bestimmungen dieses Angebots widerspricht); und
- (E) Widersprüche zwischen Beträgen, die in arabische Ziffern und in Worten ausgedrückt sind, geht der Ausdruck in Worten vor, unabhängig davon welcher von beiden in Klammern ausgedrückt ist.

#### **10.4 Verbindlichkeit der deutschen Fassung**

Diese Angebotsunterlage wird in einer deutschen Originalfassung und eine englischen Übersetzung erstellt. Verbindlich ist ausschließlich die deutsche Originalfassung. Die englische Übersetzung des Angebots ist nicht verbindlich und dient nur zu Informationszwecken.

#### **10.5 Berater der Bieterin**

Als Berater der Bieterin sind tätig:

- (A) Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, Vienna Twin Tower, Wienerbergstraße 11, A-1100 Wien, Österreich (Email: [viennaairport@ehlaw.at](mailto:viennaairport@ehlaw.at), Fax: +43 1 606 3647-58), ist die österreichische Rechtsberaterin der Bieterin, ihre Vertreterin und Zustellbevollmächtigte gegenüber der Übernahmekommission;
- (B) Allen & Overy LLP, One Bishops Square, London, E1 6AD, Vereinigtes Königreich, ist die Rechtsberaterin der Bieterin zu Rechtsfragen des Vereinigten Königreiches bzw der Vereinigten Staaten;
- (C) Nomura International Plc, One Angel Lane, London, EC4R 3AB, Vereinigtes Königreich, ist die Finanzberaterin der Bieterin.

#### **10.6 Weitere Informationen**

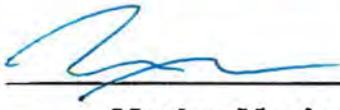
Auskünfte betreffend die Abwicklung dieses Angebots können bei der Annahme- und Zahlstelle erlangt werden:

UniCredit Bank Austria AG, unter der Postadresse 1090 Wien, Julius-Tandler-Platz 3, und per Email unter [8473\\_Issuer\\_Services@unicreditgroup.at](mailto:8473_Issuer_Services@unicreditgroup.at).

#### **10.7 Angaben zum Sachverständigen der Bieterin**

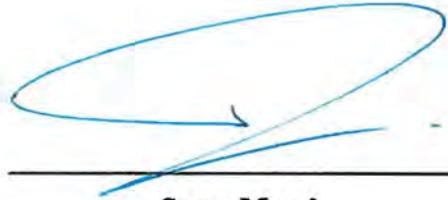
Die Bieterin hat PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Erdbergstraße 200, 1030 Wien, Österreich, gemäß § 9 ÜbG zu ihrem Sachverständigen bestellt.

Luxemburg, am 31/03/2016



---

**Mandeep Mundae**  
für  
Airports Group Europe S.à r.l.



---

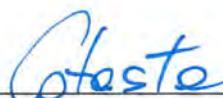
**Serge Morel**  
für  
Airports Group Europe S.à r.l.

**BESTÄTIGUNG DES SACHVERSTÄNDIGEN**

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 (1) ÜbG konnten wir feststellen, dass dieses freiwillige öffentliche Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG der Airports Group Europe S.à. r.l. an die Aktionäre der Flughafen Wien Aktiengesellschaft vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Bieterin werden die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Wien, am 31.3.2016



**Dr. Christine Catasta**

für

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH



**Mag. Miklós Révay**

für

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

## Anlage 2

Äußerung des Vorstandes der  
Zielgesellschaft

**Äußerung des Vorstandes**

**der**

**Flughafen Wien Aktiengesellschaft**

**zum**

**freiwilligen öffentlichen Angebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz**

**der**

**Airports Group Europe S.à r.l.**

**(kurz: “Bieterin”)**

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Ausgangslage .....	4
1.1	Angaben zur Zielgesellschaft .....	4
1.2	Angaben zur Bieterin .....	5
1.2.1	Direkte und indirekte Gesellschafter .....	5
1.2.2	Angaben zu IFM Investors .....	6
1.2.3	Gemeinsam vorgehende Rechtsträger .....	7
1.2.4	Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft .....	8
1.3	Angebot / Äußerung der Zielgesellschaft .....	8
1.4	Syndikatsvertrag .....	9
2	Wirtschaftliche Entwicklung der Zielgesellschaft .....	11
2.1	Unternehmenskennzahlen .....	11
2.2	Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals .....	13
2.3	Risiko- und Chancenanalyse .....	13
2.4	Entwicklung der at-Equity Beteiligungen .....	23
3	Inhalt des Angebots .....	25
3.1	Kaufgegenstand .....	25
3.2	Angebotspreis .....	26
3.3	Angemessenheit des Angebotspreises .....	26
3.3.1	Relation des Angebotspreises zum historischen Aktienkurs .....	26
3.3.2	Analystenreports / Bewertung Dritter .....	28
3.4	Annahmefrist und Abwicklung des Angebots .....	29
3.5	Nachfrist .....	29

3.6	Bekanntmachungen und Veröffentlichungen des Ergebnisses .....	29
3.7	Gleichbehandlung .....	29
3.8	Überzeichnung des Angebots .....	30
4	Beurteilung des Angebots aus Sicht der Bieterin und Darstellung der Interessen der Stakeholder .....	31
4.1	Geschäftspolitische Ziele und Absichten der Bieterin .....	31
4.1.1	Gründe für das Angebot .....	31
4.1.2	Künftige Unternehmenspolitik .....	31
4.1.3	Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsenotierung .....	32
4.2	Darstellung der Interessen der Stakeholder .....	33
4.2.1	Auswirkungen auf die Flughafen Wien AG .....	33
4.2.2	Auswirkung auf die Aktionäre und Börsenotierung .....	33
4.2.3	Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen .....	34
4.2.4	Auswirkungen auf Gläubiger und öffentliches Interesse .....	34
5	Beurteilung des Angebots durch den Vorstand .....	35
5.1	Argumente gegen eine Annahme des Angebots .....	36
5.1.1	Aus der Sicht des Vorstands .....	37
5.1.2	Aus der Sicht des Aktionärs .....	36
5.2	Argumente für eine Annahme des Angebots .....	37
5.2.1	Aus der Sicht des Vorstands .....	38
5.2.2	Aus der Sicht des Aktionärs .....	37
6	Sonstige Angaben .....	39

# 1 Ausgangslage

## 1.1 Angaben zur Zielgesellschaft

Die Flughafen Wien Aktiengesellschaft (im Folgenden „Flughafen Wien AG“, „FWAG“ „Flughafen-Wien Gruppe“ oder „Zielgesellschaft“) ist eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in Schwechat und der Geschäftsanschrift 1300 Wien Flughafen, Postfach 1, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Korneuburg unter FN 42984m. Das Grundkapital beträgt EUR 152.670.000,-- und ist auf 21.000.000 auf Inhaber lautende Stammaktien aufgeteilt. Neben der Wiener Börse sind die Aktien der Flughafen Wien AG im Freiverkehr der Börsen Berlin, München, Stuttgart, Frankfurt und Hamburg zum Handel zugelassen. Die Aktien werden außerbörslich außerdem in London über SEAQ international gehandelt. Weiters wurde in den USA ein American-Depositary-Receipts (ADR) Programm eingerichtet. Hierbei entspricht eine Aktie der Flughafen Wien AG vier ADRs.

Die Flughafen Wien AG ist Komplettbetreiber des Flughafens Wien-Schwechat. Dieser zählt als wichtige Drehscheibe zwischen Ost und West zu den führenden Flughäfen Europas. Der Flughafen Wien hat im Geschäftsjahr 2015 Flugverbindungen zu 181 Destinationen in 73 Länder angeboten. Das Einzugsgebiet umfasst innerhalb von zwei Stunden Fahrzeit neben Österreich Teile Tschechiens, der Slowakei, Ungarns und Sloweniens und ist innerhalb dieses zeitlichen Radius von rund 11,8 Millionen Menschen erreichbar. Innerhalb von 3 Stunden ist der Flughafen Wien sogar von 23,4 Millionen Bürgern erreichbar. Im Geschäftsjahr 2015 wurden knapp 23 Millionen Menschen am Flughafen Wien abgefertigt.

## 1.2 Angaben zur Bieterin

Die Bieterin, Airports Group Europe S.à r.l., ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Luxemburg und der Geschäftsanschrift 11-13 Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, eingetragen im Handelsregister des Großherzogtums Luxemburg unter B 167449 (die "*Bieterin*"). Das Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 45.002. Der Unternehmensgegenstand der Bieterin umfasst die Vermögensverwaltung, insbesondere den Erwerb, die Gründung, sowie das Halten und Verwalten von Unternehmen, Beteiligungen und Finanzinstrumenten. Mit Ausnahme der 29,9% Beteiligung an der Zielgesellschaft hält die Bieterin keine direkten oder indirekten Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

### 1.2.1 Direkte und indirekte Gesellschafter

Alleingesellschafterin der Bieterin ist Global InfraCo S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Luxemburg und der Geschäftsanschrift 11-13 Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, eingetragen im Handelsregister des Großherzogtums Luxemburg unter B 151630 ("*Global InfraCo*").

Rechtliche Alleingesellschafterin von Global InfraCo ist Codan Trust Company (Cayman) Limited, eine Gesellschaft nach dem Recht der Cayman Islands, mit Sitz auf den Cayman Islands und der Geschäftsanschrift PO Box 2681, Cricket Square, Hutchins Drive, Grand Cayman KY1-1111, Cayman Islands, eingetragen im Gesellschaftsregister der Cayman Islands unter 55233 ("*Codan Trust*").

Codan Trust hält alle Anteile an Global InfraCo treuhändig für IFM Global Infrastructure Fund, ein multi-series unit trust nach dem geltenden Treuhandgesetz der Cayman Islands (*Mutual Funds Law*) mit der Lizenznummer 611295, mit Sitz auf den Cayman Islands und der Geschäftsanschrift 2nd Floor, Cricket Square, PO Box 2681, Grand Cayman, KY1-1111, Cayman Islands ("*IFM GIF*").

## 1.2.2 Angaben zu IFM Investors

IFM Investors Pty Limited („IFM Investors“) berät IFM GIF als "Principal Advisor" gemäß einem Beratungsvertrag. IFM Investors ist ein global agierender Investment Manager und Berater, der ein Vermögen von EUR 45,1 Milliarden, das hauptsächlich vier Vermögenskategorien umfasst, verwaltet bzw diesbezüglich berät.

IFM Investors ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von IFM Holdings Pty Limited. IFM Holdings Pty Limited ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von Industry Super Holdings Pty Limited. Industry Super Holdings Pty Limited wird von 29 australischen Not-for-Profit Pensionsfonds gehalten, die von der Australian Prudential Regulation Authority reguliert werden. Zahlreiche dieser Fonds investieren auch in die von IFM Investors verwalteten Vermögenswerte, wodurch eine weitgehende Übereinstimmung der Interessen von IFM Investors und diesen Fonds, sowie den letztendlich Begünstigten, sichergestellt wird. Keiner der 29 australischen Not-for-Profit Pensionsfonds hält eine kontrollierende Beteiligung an Industry Super Holdings Pty Limited.

Seit 1995 hat IFM Investors – jeweils durch seine verwalteten oder beratenen Fonds – eine Vielzahl von Akquisitionen im Infrastrukturbereich durchgeführt, die seinen Investoren Zugang zu einem Portfolio an diversifizierten Infrastrukturinvestments bieten. Heute ist IFM Investors mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von über EUR 20,5 Milliarden einer der weltweit größten Investoren im Bereich der systemrelevanten Infrastruktur.

Nach Angaben der Bieterin investiert IFM Investors auch langfristig im Flughafensektor und hält Beteiligungen an 16 Flughäfen, die zusammen jährlich 156,7 Millionen Passagiere pro Jahr abfertigen.

Hinsichtlich weiterer Details wird auf die Angebotsunterlage der Bieterin auf Punkt 2 verwiesen.

### 1.2.3 Gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Die Bieterin nennt folgende gemeinsam vorgehende Rechtsträger (2.3 der Angebotsunterlage):

Gemäß § 1 Z 6 ÜbG sind gemeinsam vorgehende Rechtsträger natürliche oder juristische Personen, die mit der Bieterin auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung im Sinne von § 22 (2) und (3) ÜbG an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird (widerlegbar) vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen. Gemäß dieser Definition, gelten

- Global InfraCo
- IFM GIF
- Codan Trust (ausschließlich in seiner Funktion als Treuhänderin von IFM GIF)
- Eurogrid International CVBA
- Eurogrid GmbH
- 50Hertz Transmission GmbH
- Global InfraCO NL Coöperatief UA
- IFM OPI Holding (UK) Ltd
- IFM Investors (ausschließlich in ihrer Funktion als Beraterin von IFM GIF)
- IFM Holdings Pty Limited
- Industry Super Holdings Pty Limited

als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger. Aufgrund der Tatsache, dass IFM GIF weitere Beteiligungen hält, kann es nicht ausgeschlossen werden, dass weitere mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinne des § 1 Z 6 ÜbG existieren. Darüber hinaus wird aus Gründen der Vorsicht auch IFM Investors – als "Principal Advisor" von IFM GIF – als ein gemeinsam vorgehender Rechtsträger im Sinne von § 1 Z 6 ÜbG zum Zwecke des Angebots angesehen.

#### **1.2.4 Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots hält die Bieterin 6.279.000 (sechs Millionen zweihundertneunundsiebzigtausend) Aktien, welche in Summe 29,9% des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots halten weder die Geschäftsführer der Bieterin, noch die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger Aktien an der Zielgesellschaft.

### **1.3 Angebot / Äußerung der Zielgesellschaft**

Die Bieterin hat am 01.04.2016 ein freiwilliges öffentliches Angebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz für die Aufstockung um bis zu 10,0% des Grundkapitals an der Flughafen Wien AG veröffentlicht.

Gemäß § 14 Übernahmegesetz sind Vorstand und Aufsichtsrat der Flughafen Wien AG verpflichtet, unverzüglich nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage begründete Äußerungen zum Angebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsentagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Übernahmeangebot auf die Flughafen Wien AG, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen

Planung der Bieterin für die Flughafen Wien AG voraussichtlich haben wird. In Ermangelung einer Empfehlung haben Vorstand und Aufsichtsrat jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Mit der gegenständlichen Äußerung kommt der Vorstand der Flughafen Wien AG dieser gesetzlichen Verpflichtung nach.

Soweit sich die Einschätzungen des Vorstands in dieser Äußerung auf den Angebotspreis oder auf die zukünftige Entwicklung der Flughafen Wien AG beziehen, hängen sie in erheblichem Maß von die Zukunft betreffenden Einschätzungen ab und basieren auf Prognosen, die naturgemäß mit großen Unsicherheiten verbunden sind. Im Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die österreichische Übernahmekommission und andere Entscheidungsinstanzen nachträglich zu anderen Beurteilungen gelangen können. Dem Vorstand der Flughafen Wien AG ist kein Umstand bekannt, der zu Zweifeln an der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Angaben der Bieterin Anlass gibt. Der Vorstand geht daher in dieser Äußerung von der Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Angaben der Bieterin aus.

#### **1.4 Syndikatsvertrag**

Die Aktien der Flughafen Wien AG befinden sich vor Annahme des Angebots zu 20,1% in Streubesitz. Von den übrigen 79,9% halten jeweils 20% der Aktien die zwei syndizierten Kernaktionäre Land Niederösterreich (über die NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH) und Stadt Wien (über die Wien Holding GmbH). Des Weiteren werden 10% von der Flughafen Wien Mitarbeiterbeteiligungs Privatstiftung gehalten, deren Begünstigte alle aktiven Arbeiter und Angestellten der FWAG sind. Die verbleibenden 29,9% werden von Airports Group Europe S.à r.l. gehalten.

#### **Syndikatsvereinbarung**

40% der Aktien werden von den zwei Kernaktionären, dem Bundesland Niederösterreich (4,2 Millionen Stückaktien) und der Stadt Wien (4,2 Millionen

Stückaktien), in einem Syndikat gehalten. Der Syndikatsvertrag aus dem Jahr 1999 sieht in seither unveränderter Fassung die einheitliche Ausübung der Stimmrechte an den syndizierten Aktien in der Hauptversammlung vor. Änderungen des Syndikatsvertrags, Auflösung des Syndikats und Beschlüsse auf Aufnahme neuer Syndikatspartner bedürfen der Einstimmigkeit. Die wechselseitigen Übernahmerechte an den syndizierten Beteiligungen gelangen zur Anwendung, wenn die syndikatsgebundenen Aktien durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft an einen Übernehmer außerhalb des Syndikats (Dritte) übertragen werden sollen. Von diesem wechselseitigen Übernahmerecht ausgenommen sind Übertragungen der syndizierten Anteile an solche Kapitalgesellschaften, die direkt zumindest mehrheitlich im Eigentum des übertragenden Syndikatspartners stehen und deren Gesellschaftszweck ausschließlich in der Beteiligung an anderen Unternehmen besteht. Weitere Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung der Aktien betreffen, sind nicht bekannt.

## 2 Wirtschaftliche Entwicklung der Zielgesellschaft

### 2.1 Unternehmenskennzahlen

Die nach IFRS konsolidierte wirtschaftliche Entwicklung des Konzerns der Zielgesellschaft stellt sich in den Geschäftsjahren 2015, 2014 und 2013 wie folgt dar, wobei die Werte für 2015 das vorläufige Ergebnis sind – die Veröffentlichung des geprüften Abschlusses wird bis Ende April 2016 erfolgen:

in EUR Mio. (wenn nicht anders angegeben)	2015*	2014	2013
Gesamtumsatz	654,4	630,2	622,0
davon Airport	359,2	344,1	331,4
davon Handling	151,3	145,7	151,9
davon Retail & Properties	128,2	123,8	121,2
davon Sonstige Segmente	15,6	16,6	17,5
EBITDA	275,2	250,2	241,5
EBITDA-Marge (in %) <sup>1</sup>	42,0	39,7	38,8
EBIT	142,9	119,8	112,1
EBIT-Marge (in %) <sup>2</sup>	21,8	19,0	18,0
ROCE (in %) <sup>3</sup>	7,0	5,6	5,1
Konzernergebnis nach Minderheiten	100,4	82,5	73,3
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	228,4	220,6	204,4
Eigenkapital	1.020,0	952,5	905,9
Eigenkapitalquote (in %)	53,4	50,3	46,4
Nettoverschuldung	466,0	506,2	633,4
Bilanzsumme	1.909,7	1.892,2	1.953,9

Gearing (in %)	45,7	53,1	69,9
Investitionen <sup>4</sup>	79,9	75,1	72,8
Ertragsteuern	30,5	24,8	23,5
Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt <sup>5</sup>	4.360	4.306	4.399
Mitarbeiter zum Stichtag 31.12.	4.380	4.208	4.247
Anzahl ausgegebener Aktien (in Mio.)	21	21	21
KGV (per 31.12.)	18,3	19,5	17,5
Gewinn je Aktie (in EUR)	4,78	3,93	3,49
Dividende je Aktie (in EUR)	2,00	1,65	1,30
Dividenden-Rendite (per 31.12.; in %)	2,3	2,1	2,1
Payout-Ratio (in % vom Jahresgewinn)	41,8	42,0	37,3
Marktkapitalisierung (per 31.12.)	1.839,6	1.613,2	1.281,0
Börsenkurs: Höchstwert (in EUR)	89,70	81,50	61,43
Börsenkurs: Tiefstwert (in EUR)	75,22	59,38	41,00
Börsenkurs: Wert per 31.12. (in EUR)	87,60	76,82	61,00
Buchwert pro Aktie (in EUR)	48,57	45,35	43,14
Marktgewichtung ATX / ATX Prime <sup>6</sup>	1,6	1,5	n.a.

Quelle: Geschäftsbericht 2014 Flughafen Wien AG

\* 2015: vorläufige Ergebnisse

1) EBITDA-Marge (Earnings before Interest, Taxes, Depreciation and Amortisation) = Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen / Umsatzerlöse; 2) EBIT-Marge (Earnings before Interest and Taxes) = Ergebnis vor Zinsen und Steuern / Umsatzerlöse; 3) ROCE (Return on Capital Employed after Tax) = (EBIT abzüglich zurechenbarer Steuern) / durchschnittliches Capital Employed; 4) Investitionen: immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen inklusive Rechnungs-korrekturen Vorjahre; 5) Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt gewichtet nach Beschäftigungsgrad inklusive Lehrlinge, exklusive Mitarbeiter ohne Bezug (Karenz, Bundesheer etc.), exklusive Vorstände und Geschäftsführer; 6) ATX Prime: per März 2014 Umstufung der VIE-Aktie vom ATX Prime in den ATX und per März 2016 Umstufung vom ATX in den ATX Prime.

## 2.2 Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals

Finanzkennzahlen	2015*	2014	2013
Nettoverschuldung in EUR Mio. <sup>1</sup>	466,0	506,2	633,4
Eigenkapitalquote in %	53,4	50,3	46,4
Gearing in % <sup>2</sup>	45,7	53,1	69,9
Buchmäßiges Eigenkapital in EUR Mio.	1.020,0	952,5	905,9
Working Capital in EUR Mio.	-120,3	-101,0	-80,1
Anlagenintensität in % <sup>3</sup>	91,6	95,3	95,1
Anlagendeckungsgrad in % <sup>4</sup>	91,4	90,1	89,0

Quelle: Geschäftsbericht 2014 Flughafen Wien AG

\*Vorläufige Ergebnisse 2015

1) Nettoverschuldung = verzinsliches Fremdkapital – liquide Mittel – Wertpapiere des Umlaufvermögens; 2) Gearing = (verzinsliches Fremdkapital – liquide Mittel) / Eigenkapital; 3) Anlagenintensität = Langfristiges Vermögen / Bilanzsumme; 4) Anlagendeckungsgrad = (Eigenkapital + langfristige Schulden) / Langfristiges Vermögen

Ausgehend vom vorläufigen konsolidierten Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2015 beträgt der Buchwert je Aktie rund EUR 48,57. Der Angebotspreis liegt somit, bezogen auf den vorläufigen Jahresabschluss zum 31.12.2015, um rund EUR 51,43 über dem Buchwert je Aktie, das sind rund 106%.

## 2.3 Risiko- und Chancenanalyse

### Geographische Lage & Einzugsgebiet

Begünstigt durch seine geografische Lage, versteht sich der Flughafen Wien als wichtige Drehscheibe zu den Destinationen Mittel- und Osteuropas sowie in den Nahen und Mittleren Osten. Wien bietet derzeit ein umfangreiches Destinationsportfolio an. Insgesamt 75 Airlines fliegen 181 Ziele in 73 verschiedenen Ländern an (Ende 2015).

Das Einzugsgebiet des Flughafen Wien umfasst innerhalb von zwei Stunden Fahrzeit neben Österreich Teile Tschechiens, der Slowakei, Ungarns und Sloweniens. Rund

11,8 Millionen Menschen leben in diesem zeitlichen Radius, innerhalb von drei Stunden ist der Flughafen sogar für 23,4 Millionen Bürger erreichbar. Der zunehmende Ausbau der Infrastruktur in den Anrainerstaaten führt zu einer Erweiterung des für den Flughafen Wien relevanten Einzugsgebiets.

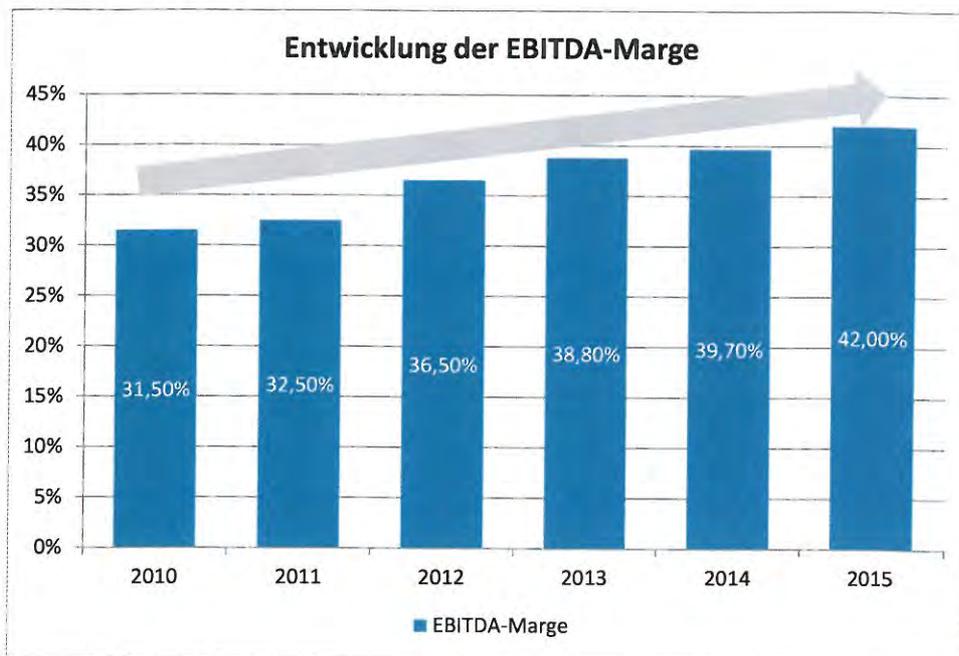
Die Catchment Area liegt in einer der wachstumsstärksten Regionen Europas. Der wirtschaftliche Aufholprozess dieser Regionen bewirkt auch eine wachsende Reisebereitschaft.

Die schienenseitige Anbindung des Flughafens hat sich durch die Inbetriebnahme des neuen Fernbahnhofs am Flughafen Wien deutlich verbessert. In einem halbstündigen Taktverkehr fahren Fernreisezüge der ÖBB (Intercity und Railjet) über den neuen Wiener Hauptbahnhof direkt zum Flughafen Wien. Die Fahrzeit auf der Strecke Linz – Flughafen Wien beträgt nur mehr 1:40 Stunden und die Fahrzeit Salzburg – Flughafen Wien hat sich auf ca. 2:45 Stunden reduziert.

### **Produktivitätssteigerung**

Die Flughafen-Wien-Gruppe setzt zahlreiche strategische Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität, zur Verschlankung der Prozesse und zur nachhaltigen Verbesserung der Kosteneffizienz. Die Ergebnisse dieser Anstrengungen spiegeln sich in der Entwicklung der EBITDA-Marge wieder, die seit 2010 eine kontinuierliche Aufwärtsentwicklung zeigt. Im Jahr 2015 konnte als vorläufiger Höchststand ein Wert von über 42% erreicht werden.

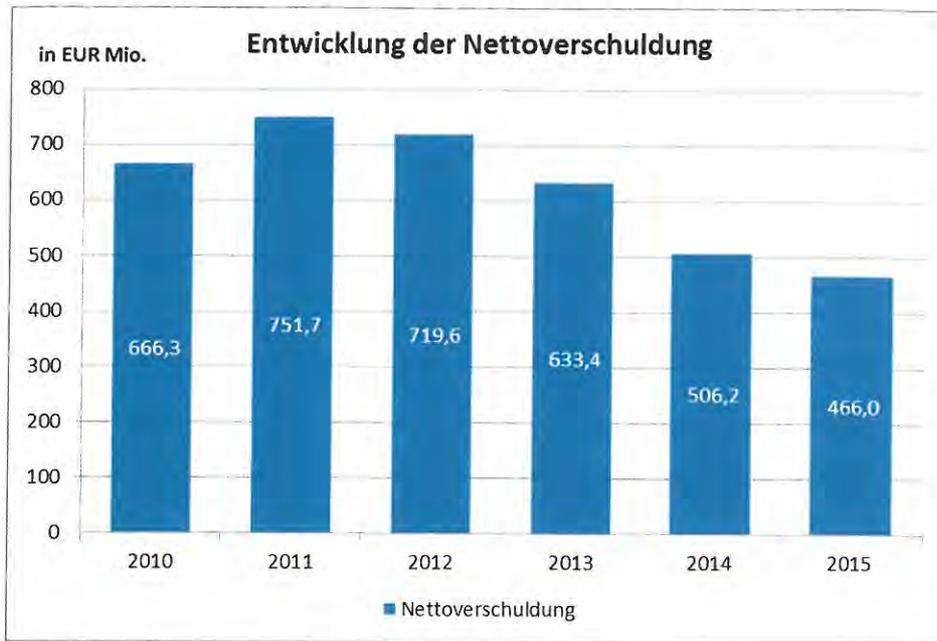
## Entwicklung EBITDA-Marge 2010 – 2015:



Quelle: interne Daten der Flughafen Wien AG

Zugleich ist es der die Flughafen-Wien-Gruppe gelungen, die Nettoverschuldung seit 2010 deutlich zu reduzieren. Diese Entwicklung eröffnet wichtige finanzielle Spielräume für zukünftige Investitionen.

## Entwicklung der Nettoverschuldung 2010 – 2015:



Quelle: interne Daten der Flughafen Wien AG

## Dienstleistungsqualität

Hohe Servicequalität, kurze Umsteigezeiten, hervorragende Gepäckzuverlässigkeit und eine Pünktlichkeitsrate, die seit Jahren zu den besten Europas zählt, zeichnen den Flughafen Wien aus.

Neben der Bereitstellung von Terminalflächen, Vorfeldpositionen für Flugzeuge und einem verbesserten Rollwegsystem ist auch die Kapazität der Start- und Landebahnen ein wichtiges Kriterium, um in Zukunft vom erwarteten Wachstum des Luftverkehrs profitieren zu können. Die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Errichtung einer 3. Piste konnte in erster Instanz positiv abgeschlossen werden. Mit Bescheid vom 10. Juli 2012 wurde der FWAG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Parallelpiste 11R/29L“ erteilt. Die erstinstanzliche Entscheidung schreibt 460 Auflagen zum Schutz von Bürgern und Umwelt vor. Die Rechtsmittelfrist endete am 24. August 2012 und es gab von 28 Parteien Rechtsmittel gegen den Bescheid. Aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen ist die

Zuständigkeit für das Verfahren in der zweiten Instanz mit Ende 2013 auf das neue Bundesverwaltungsgericht übergegangen. Aus heutiger Sicht rechnet die FWAG mit einer zweitinstanzlichen Entscheidung im Laufe des Jahres 2016. In der Folge muss auch mit der Befassung der Höchstgerichte, eventuell auch des EuGH, gerechnet werden.

### **Wachstumspotenziale im Non-Aviation Bereich**

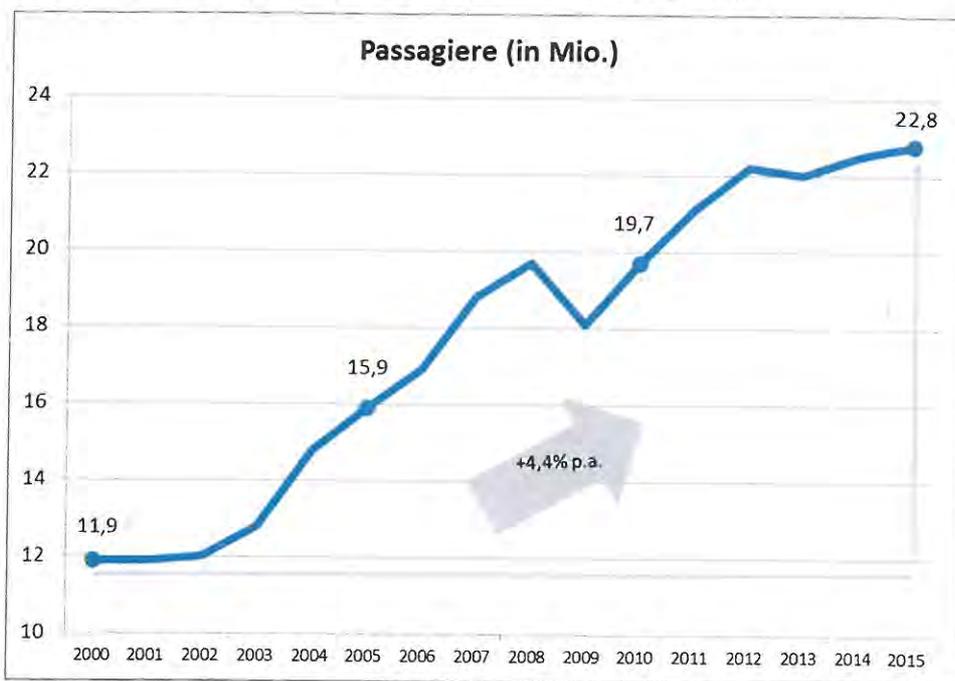
Besondere Wachstumspotenziale sieht FWAG im Bereich Shopping und Gastronomie sowie Immobilien. Durch ein Bündel an verschiedenen Maßnahmen soll in den nächsten Jahren die Attraktivität des Angebots gezielt erhöht und zu den führenden internationalen Airports in diesem Bereich aufgeschlossen werden. Die getroffenen Maßnahmen beziehen sich unter anderem auf die Optimierung des verfügbaren Markenportfolios, die Umsetzung neuer Shop-Konzepte, die Attraktivierung von Shopflächen sowie die Neukonzeption des Passagierflusses im Terminal (z.B. walk-through-Konzepte). Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat einem Planungsbudget im Umfang von EUR 39 Mio. zugestimmt, um insbesondere durch eine Terminalverbesserung die Retail Fläche um bis zu 10.000 m<sup>2</sup> auszuweiten. Auch in den kommenden Jahren sieht die FWAG in diesem Bereich noch erhebliches Wachstumspotenzial, das insbesondere im Rahmen der zukünftigen Terminalentwicklung realisiert werden soll.

Im Immobilienbereich verfolgt die FWAG eine ausgewogene Entwicklungsstrategie, die auf den weiteren Ausbau der „Airport City Vienna“ abzielt. Unter diesem Titel will die FWAG in den kommenden Jahren gezielt in Produktsegmente mit einem attraktiven Ertrags-/Risikoprofil investieren. Dazu zählen insbesondere die Segmente Hotellerie, Meeting & Conferencing, Büro- und Frachtimmobilien. Je nach Projekt wird sich FWAG dabei in unterschiedlicher Tiefe in der Wertschöpfungskette engagieren.

## Wachstumspotenziale Aviation

In den vergangenen Jahren verzeichnete der Flughafen Wien ein überaus starkes Verkehrswachstum:

PAX-Entwicklung 2000 – 2015 (in Mio. Passagiere):



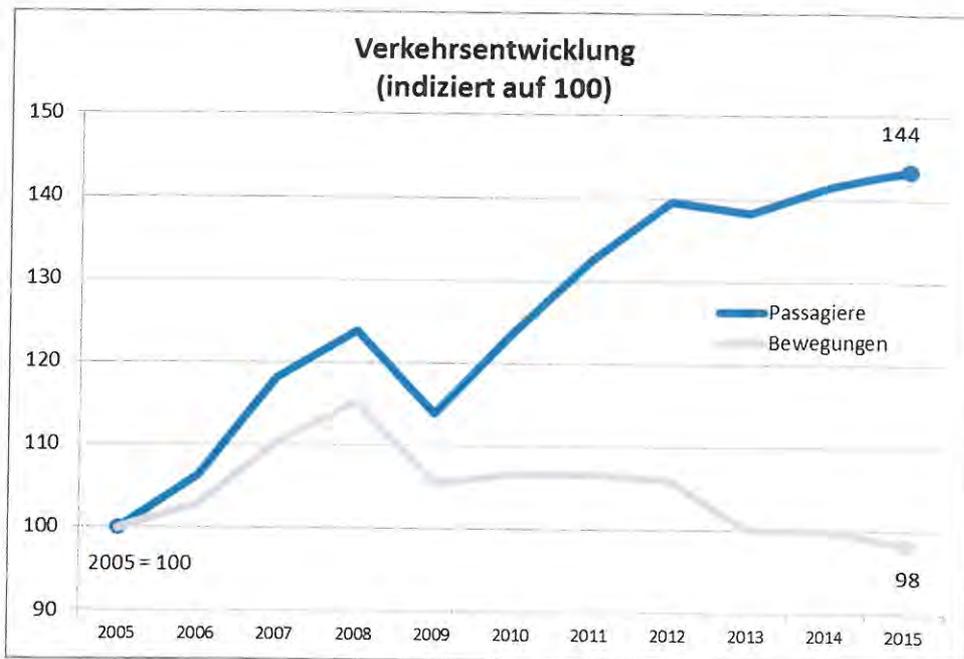
Quelle: interne Daten der Flughafen Wien AG

Aufbauend auf der globalen Entwicklung des Luftverkehrs mit prognostizierten Wachstumsraten beim Passagieraufkommen von durchschnittlich rund 4,0% p.a. bis 2034 (Quelle: DKMA, Global Traffic Forecast 2015-2034) geht die FWAG auch in den kommenden Jahren von einem robusten Wachstum in Wien aus.

Ohne Wachstum haben sich in den vergangenen Jahren die Flugzeugbewegungen entwickelt. Dieser Trend ist vor allem auf den Einsatz größerer Flugzeuge (insbesondere beim Homecarrier Austrian Airlines) und die Steigerung des Sitzladefaktors zurückzuführen. Während die Zahl der Passagiere in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen ist, haben sich die Bewegungen seit 2005 leicht reduziert. Die nachfolgende Abbildung zeigt die gegenläufige Entwicklung

im Verkehrsaufkommen zwischen Passagieren und Flugzeugbewegungen (ohne General Aviation).

Entwicklung Passagieraufkommen und Bewegungen (ohne General Aviation):



Quelle: interne Daten der Flughafen Wien AG

Aufgrund dieser Entwicklung reduziert sich kurz- und mittelfristig der Druck auf die verfügbare Pistenkapazität im bestehenden 2-Pisten-System. Die FWAG verfolgt mit Nachdruck das anhängige Verfahren zum Bau der Parallelpiste 11R/29L (3. Piste) für die Bereitstellung zusätzlicher Pistenkapazitäten, um den Airlines eine nachhaltige Wachstumsperspektive am Standort bieten zu können. Das Projekt befindet sich derzeit in der zweiten Instanz des laufenden behördlichen Genehmigungsverfahrens. Mit einer Entscheidung des zuständigen Bundesverwaltungsgerichts wird aus heutiger Sicht im Laufe des Jahres 2016 gerechnet.

### Gesamtwirtschaftliche Risiken

Der Geschäftsverlauf der FWAG wird wesentlich vom weltweiten Wachstum des Luftverkehrs beeinflusst, das wiederum maßgeblich von der gesamtwirtschaftlichen

Entwicklung abhängt. Konjunkturelle Schwankungen können daher einen wesentlichen Einfluss auf die FWAG haben.

Darüber hinaus wird die Verkehrsentwicklung von weiteren externen Einflussfaktoren beeinflusst, beispielsweise Tarifkonflikte und Streiks, militärische Konflikte, terroristische Anschläge sowie politische Krisen und damit verbundene Wirtschaftssanktionen. Weiters wirken sich Pandemien und Naturkatastrophen negativ auf den Luftverkehr aus. Die Entwicklung des Öl- und des damit verbundenen Kerosinpreises kann ebenfalls erheblichen Einfluss auf den Luftverkehr ausüben. Die Vergangenheit hat allerdings gezeigt, dass die dargestellten Einflussfaktoren nur kurzfristig negativ auf die Verkehrsentwicklung wirken und den langfristigen Wachstumstrend nicht nachhaltig beeinflussen. Die externen Einflussfaktoren werden intensiv beobachtet und evaluiert, um gegebenenfalls Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

### **Marktrisiken und Risiken aufgrund der Kundenstruktur**

Im Frachtbereich stellt die Marktmacht einiger weniger Airlines und Speditionen ein Risiko dar. Durch eine ständige Beobachtung der Marktentwicklung sowie die Akquirierung von neuen Kunden soll eine breitere Streuung des Portfolios und damit eine Reduktion dieses Risikos erreicht werden. Zudem reagiert die Frachtentwicklung äußerst sensibel auf konjunkturelle Schwankungen.

Auf nationaler Ebene ist seit dem Inkrafttreten des Flugabgabegesetzes (FlugAbgG) im Jahr 2011 eine zusätzliche Kostenbelastung für Airlines bzw. Passagiere entstanden. Die einzuhebenden Beträge richten sich nach der Entfernung des Flugziels und betragen derzeit pro abfliegenden Passagier EUR 7 für Kurz-, EUR 15 für Mittel- sowie EUR 35 für Langstreckenflüge. Die Abgabe schwächt die Wettbewerbsposition der FWAG, da die meisten europäischen Länder keine derartigen Steuern einheben.

Auch die Einbeziehung des Luftverkehrs in das EU Emissions Trading System (kurz EU ETS) führt zu einer zusätzlichen Belastung europäischer Airlines und ist

tendenziell mit einer Schwächung der Wettbewerbsposition europäischer Transferhubs gegenüber Alternativstandorten außerhalb Europas verbunden. Der Flughafen Wien könnte mittelfristig ebenfalls von diesen Entwicklungen betroffen sein.

*Wirtschaftliche Lage unserer Hauptkunden bzw. Home-Carrier:*

Die FWAG erwartet, dass die Ertragslage vieler Airlines aufgrund der hohen und tendenziell zunehmenden Wettbewerbsintensität im europäischen Luftverkehr weiterhin angespannt bleibt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die von zahlreichen Airlines eingeleiteten Programme zur Steigerung der Effizienz und Profitabilität weiter fortgesetzt werden (Kostenreduktion, Optimierung des Portfolios, Verlangsamung des Flottenausbaus bzw. Flottenreduktion). Dies wird auch den Kostendruck auf die europäischen Flughäfen weiter erhöhen.

Die Austrian Airlines Gruppe (ein 100% Beteiligungsunternehmen des Lufthansa Konzerns) ist mit einem Anteil von knapp 46% am gesamten Passagieraufkommen der größte Kunde der FWAG. Die nachhaltige Entwicklung der Austrian Airlines (AUA) als leistungsstarker Homecarrier sowie die Netzwerkstrategie der Star Alliance, in der die AUA eingebunden ist, beeinflussen daher den Geschäftserfolg der FWAG maßgeblich. Trotz eines Passagierrückgangs konnte die AUA ihr Ergebnis (EBIT) im Geschäftsjahr 2015 von zuvor 17 Mio. EUR auf 54 Mio. EUR deutlich verbessern.

Die zur airberlin-Gruppe gehörenden Fluglinien NIKI und airberlin nehmen mit einem Marktanteil von 10,6% bzw. 6,4% die Plätze 2 und 3 im Kundenranking der FWAG ein. Die wirtschaftliche Situation der airberlin-Gruppe ist trotz umfassender Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragskraft und der Kosteneffizienz sowie der Unterstützung durch den strategischen Partner Etihad weiterhin angespannt und mit Unsicherheiten behaftet.

Die heimische Tochter NIKI ist laut Konzernangaben im operativen Betrieb profitabel, jedoch auch von der übergeordneten Strategie und Entwicklung der airberlin-Gruppe

betroffen. Das Codeshare-Programm mit Etihad Airways wurde im Berichtsjahr weiter ausgebaut und umfasst nun mehr als 430 wöchentliche Codeshare-Flüge in über 30 Destinationen. Innereuropäisch wurde und wird das Destinationsportfolio angepasst, wobei der Fokus weiterhin auf Tourismusdestinationen liegt.

#### *Ertragsdruck im Bereich Abfertigungsdienste durch gedämpftes Bewegungswachstum*

Bei den Abfertigungsdiensten hat der Preisdruck seitens der Airlines in den vergangenen Jahren zugenommen, bei gleichzeitigem Wunsch nach höherer Dienstleistungsqualität. Es werden zunehmend Service Level Agreements (SLA) vereinbart, die bei Nichterreichen der Qualität Pönalen vorsehen.

Die Anzahl der Flugbewegungen, die für die Erlöse aus den Abfertigungsdiensten maßgeblich ist, ist aufgrund von Effizienzsteigerungen bei den Fluggesellschaften (größere Fluggeräte und höhere Sitzladefaktoren) rückläufig. Diese Entwicklung sowie das offensive Marktauftreten von Wettbewerbern bringen die Erträge aus dem Bereich Handling zunehmend unter Druck.

Initiativen der Europäischen Kommission in Richtung einer weiteren Liberalisierung der zugangsbeschränkten Bodenverkehrsdienste sind derzeit nicht absehbar. Die Zulassung eines dritten Handling-Agents im Bereich Ramp-Handling am Flughafen Wien ist daher in den nächsten Jahren nicht zu erwarten.

#### *Wettbewerbsdruck im Transferverkehr und innerhalb der Catchment Area*

Die Entstehung neuer Hubs im Nahen Osten bzw. in der Türkei sowie die offensive Wachstumsstrategie der Carrier aus dem eurasischen Bereich kann zu einer Verschiebung der globalen Verkehrsströme im Umsteigeverkehr (Transfer) führen. Dies könnte die Position des Flughafens Wien als Transferhub unter Druck bringen.

In der unmittelbaren Catchment Area sind insbesondere die Aktivitäten von Ryanair am Standort Bratislava zu erwähnen. Für den Sommerflugplan 2016 wurden von

Ryanair weitere Ausbaupläne angekündigt. Damit sollen verstärkt Passagiere aus Österreich angesprochen werden.

## 2.4 Entwicklung der at-Equity Beteiligungen

Die Flughafen-Wien-Gruppe hält u.a. Beteiligungen an zwei internationalen Flughäfen:

- Am Flughafen Malta hielt die FWAG bis 30.3.2016 einen Anteil von durchgerechnet rund 33% der Aktien. Dieser konsolidierte Anteil hat sich per 31.3.2016 auf knapp über 48,4% erhöht und zwar durch den Kauf der Anteile von SNC-Lavalin Group Inc., an MMLC (Malta Mediterranean Link Consortium Limited). MMLC ist ihrerseits mit 40% am Flughafen Malta beteiligt. Durch den Erwerb der indirekten Anteile von SNC-Lavalin Group Inc. (Anteil an MMLC 38,75%) erhöht sich der Anteil der Flughafen Wien AG an MMLC von 57,1 % auf mehr als 95%. Durch die Umstellung auf Vollkonsolidierung der Beteiligung an MMLC ab dem Closing verändert sich der Ausblick der Flughafen-Wien-Gruppe für 2016 (vor Neubewertungseffekten durch den Erwerb) positiv bezüglich EBITDA von bisher mindestens € 280 Mio. auf mindestens € 310 Mio. und das Nettoergebnis vor Minderheiten von bisher mindestens € 105 Mio. auf mindestens € 115 Mio. Die Neubewertung der Beteiligung wird voraussichtlich auch zu einer positiven Änderung im Eigenkapital der Flughafen-Wien-Gruppe führen – dies wird sich auch als Einmaleffekt in der Gewinn- und Verlustrechnung niederschlagen.

Der Airport Malta entwickelte sich in den vergangenen Jahren äußerst positiv. Im Jahr 2015 wurde eine Rekordzahl von 4,6 Mio. Passagiere abgefertigt (+7,7% gegenüber 2014). Die Verkehrsprognose für 2016 geht von einer weiteren Steigerung um 2,4% aus. Die positive Verkehrsentwicklung sowie die Schaffung neuer Ertragspotenziale und die Verbesserung der Kosteneffizienz haben zu einer deutlichen Steigerung im Ergebnis (EBITDA) sowie der Rentabilität (EBITDA-Marge) geführt. Das EBITDA kletterte im Jahr 2015 auf einen Wert von EUR 35,6 Mio. und konnte damit seit 2010 um durchschnittlich

9% pro Jahr gesteigert werden. Die EBITDA-Marge erreichte im Geschäftsjahr 2015 mit einem Wert 53,2% ebenfalls einen neuen Höchststand.

- Am Flughafen Košice ist die Flughafen Wien AG indirekt mit 66% beteiligt. Der Flughafen Košice verzeichnete mit 410.449 Passagieren im Geschäftsjahr 2015 einen deutlichen Zuwachs gegenüber dem Vorjahr (+15,1%). Besonders stark entwickelte sich der Linienverkehr (+26%). Mit Kiew, Mailand, Doncaster und Bristol wurden im Jahr 2015 vier neue Destinationen aufgenommen.

### **3 Inhalt des Angebots**

#### **3.1 Kaufgegenstand**

Das Angebot ist auf den Erwerb von maximal 10,0% des Grundkapitals der Flughafen Wien AG gerichtet.

Ausgehend von vorstehendem Absatz richtet sich das Kaufangebot der Bieterin daher auf den Erwerb von maximal 2.100.000 Aktien der Flughafen Wien AG (im Folgenden auch „Kaufgegenständliche Aktien“).

#### *American Depository Shares:*

Aufgrund des zwischen der Flughafen Wien AG und der Bank of New York Mellon („BNY Mellon“) als Depotbank abgeschlossenen Depotvertrags vom 01.12.1994 besteht die Möglichkeit, dass Inhaber von Flughafen Wien Aktien diese bei der BNY Mellon bzw. der von der BNY Mellon als Hinterlegungsstelle beauftragten UniCredit Bank Austria AG gegen Ausgabe von sogenannten American Depository Shares („ADS“) hinterlegen („Depotvertrag“). Die ADS vertreten die hinterlegten Flughafen Wien Aktien, und die Inhaber der ADS sind schuldrechtlich Drittbegünstigte des Depotvertrags. Der Depotvertrag sieht darüber hinaus vor, dass die ADS bei Eintragung in das ADS Register der BNY Mellon durch sogenannte American Depository Receipts („ADR“) verbrieft werden.

Jeweils 4 ADR (American Depository Receipts) vertreten eine Flughafen Wien Aktie. Zum Jahresende 2015 sind 11.964 bzw. zum 31. März 2016 12.404 ADRs im Umlauf gewesen. Die BNY Mellon leitet Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen der Flughafen Wien AG an die Inhaber von ADS weiter, wobei Geldzahlungen durch die BNY Mellon grundsätzlich nach Umwechslung von in anderer Währung erhaltenen Beträgen in US Dollar erfolgen. Jeder Inhaber von ADS ist jederzeit berechtigt, gegen Rückgabe der ADS bei BNY Mellon gemäß den Bedingungen des Depotvertrags so viele Flughafen Wien Aktien zu erhalten, als durch die zurückgegebenen ADS vertreten werden.

Das Angebot der Bieterin erstreckt sich nicht auf ADS, unabhängig davon, ob diese als ADR verbrieft sind, oder nicht. (Siehe Punkt 4.1 des Angebots).

## **3.2 Angebotspreis**

Die Bieterin bietet den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien den Erwerb der kaufgegenständlichen Aktien zu einem Preis von EUR 100,00 (in Worten: Euro Einhundert Komma Null Null) cum Dividende 2015 je Aktie („Angebotspreis“) an. "Cum Dividende 2015" bedeutet, dass die annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis keine Dividende für das Geschäftsjahr 2015 erhalten, sofern Dividenden ausgeschüttet werden.

Gemäß § 15 (1) ÜbG schließt die Bieterin eine nachträgliche Erhöhung des Angebotspreises ausdrücklich aus. Die Bieterin behält sich jedoch eine sonstige nachträgliche Verbesserung ihres Angebots gemäß § 15 (1) ÜbG vor.

Die Bieterin hat die öffentlich verfügbaren Informationen über die Zielgesellschaft analysiert und auf Basis ihrer Expertise im Flughafensektor eine Bewertung erstellt. Die Berechnung des Angebotspreises erfolgt auf der Grundlage von marktüblichen Bewertungsmethoden (Discounted Cash Flow Methode, Trading-Multiplikatoren von börsennotierten Unternehmen und Vergleiche von Berichten von Research Analysten).

## **3.3 Angemessenheit des Angebotspreises**

### **3.3.1 Relation des Angebotspreises zum historischen Aktienkurs**

Am letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, dem 11.03.2016, betrug der Schlusskurs der Flughafen Wien Aktie an der Wiener Börse EUR 82,73. Der Angebotspreis von EUR 100,00 liegt somit um EUR 17,27 (20,88%) über dem Schlusskurs der Aktie am 11.03.2016.

Gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs in EUR der letzten 1 (ein), 6 (sechs), 12 (zwölf), 24 (vierundzwanzig) und 36 (sechsdreißig) Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (am 11.03.2016) ergeben sich im Vergleich zum Angebotspreis folgende Prämien:

	<b>1 Monat<sup>1</sup></b>	<b>6 Monate<sup>2</sup></b>	<b>12 Monate<sup>3</sup></b>	<b>24 Monate<sup>4</sup></b>	<b>36 Monate<sup>5</sup></b>
Durchschnittskurs	80,51	83,37	81,62	75,59	69,50
Prämie	24,21%	19,95%	22,52%	32,29%	43,88%

Quelle: Wiener Börse AG; Ausgangsbasis: Durchschnittliche, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft

- 1) Berechnungszeitraum: 12.02.2016 bis 11.03.2016 (jeweils inklusive dieser Tage)
- 2) Berechnungszeitraum: 14.09.2015 bis 11.03.2016 (jeweils inklusive dieser Tage)
- 3) Berechnungszeitraum: 12.03.2015 bis 11.03.2016 (jeweils inklusive dieser Tage)
- 4) Berechnungszeitraum: 12.03.2014 bis 11.03.2016 (jeweils inklusive dieser Tage)
- 5) Berechnungszeitraum: 12.03.2013 bis 11.03.2016 (jeweils inklusive dieser Tage)

Die Liquidität hat sich in den vergangenen Jahren folgendermaßen entwickelt:

	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016<sup>1</sup></b>
Durchschnittliche tägliche Handelsvolumina (Stück)	22.299	37.348	21.984	16.125

Quelle: Wiener Börse AG (Doppelzählung)

- 1) Berechnungszeitraum: bis inklusive 11.03.2016

### 3.3.2 Analystenreports / Bewertung Dritter

Der Vorstand der Flughafen Wien AG hat eine Auswahl jüngst veröffentlichter Analystenreports durchgesehen. Dabei zeigt sich folgendes Bild:

Institute	Date <sup>1</sup>	Price Target (in EUR)	Rating
Commerzbank	02.03.2016	100,0	buy
Erste Bank	02.03.2016	99,0	buy
Kempen	02.03.2016	81,0	neutral
Morgan Stanley	02.03.2016	99,0	overweight
RBC	02.03.2016	91,0	outperform
HSBC	03.03.2016	96,0	buy
RCB	03.03.2016	90,0	buy
Citi	12.04.2016	110,0	neutral

1) Aktuelle Analysen seit 02.03.2016, Publikation der vorläufigen Ergebnisse 2015 bis zum Tag der Veröffentlichung der Äußerungen des Vorstandes (am 13.04.2016)

Der Vorstand weist darauf hin, dass diese Analystenreports nicht aus der Angebotsunterlage der Bieterin entnommen wurden. Die Auswahl der Analystenreports richtete sich danach, dass die jeweils vor Veröffentlichung der Angebotsabsicht aktuellsten Analystenreports ausgewählt und gesichtet wurden. Dabei hat der Vorstand jene Reports ausgewählt, die seit der Veröffentlichung der vorläufigen Ergebnisse 2015 erstellt wurden – und damit den aktuellen Entwicklungen des letzten Monate Rechnung tragen.

Die Darstellung zeigt, dass der Angebotspreis von EUR 100,00 innerhalb der Bandbreite der Analystenempfehlungen für Kursziele von EUR 81,0 bis EUR 110,0 liegt.

### **3.4 Annahmefrist und Abwicklung des Angebots**

Das Angebot kann von Freitag, den 1. April 2016 bis einschließlich Donnerstag, den 28. April 2016, 15.00 Uhr (Wiener Ortszeit) angenommen werden. Dies entspricht einer Annahmefrist von zwanzig Börsedagen. Die Bieterin behält sich ausdrücklich vor, die Annahmefrist einmal oder mehrmals während der ursprünglichen Annahmefrist bis zu einer gemäß Übernahmegesetz zulässigen Höchstfrist von 10 Wochen zu verlängern. Zu den Einzelheiten der Abwicklung des Übernahmeangebots wird auf Punkt 5. der Angebotsunterlage verwiesen.

### **3.5 Nachfrist**

Die Annahmefrist wird nicht um drei Monate als Nachfrist verlängert, da keiner der in § 19 (3) ÜbG genannten Fälle vorliegt.

### **3.6 Bekanntmachungen und Veröffentlichungen des Ergebnisses**

Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist auf der Website der Flughafen Wien AG ([www.viennaairport.com](http://www.viennaairport.com)) sowie der Österreichischen Übernahmekommission ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) publiziert sowie als Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht. Gleiches gilt auch für alle anderen nach dem ÜbG vorgesehenen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem freiwilligen öffentlichen Angebot.

### **3.7 Gleichbehandlung**

Die Bieterin bestätigt in der Angebotsunterlage, dass der Angebotspreis für alle Aktionäre gleich ist.

Die Bieterin (und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger) werden bis zum Ende der Annahmefrist keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren als in diesem Angebot enthaltenen Bedingungen

gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert dieses Angebot entsprechend oder die Übernahmekommission gestattet gemäß § 16 (1) ÜbG aus wichtigem Grund eine Ausnahme. Erklärt die Bieterin (oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger) dennoch, Aktien zu besseren als in diesem Angebot enthaltenen Bedingungen zu erwerben, so gelten die besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre, auch wenn diese das Angebot bereits angenommen haben.

Erwirbt die Bieterin (oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger) innerhalb von neun (9) Monaten nach Ablauf der Annahmefrist Aktien und wird hierfür eine höhere als in diesem Angebot enthaltene Gegenleistung gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin gemäß § 16 (7) ÜbG gegenüber allen annehmenden Aktionären zur Nachzahlung des Differenzbetrags verpflichtet. Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen zehn (10) AT Börsetagen ab der Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen.

Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der neun (9) monatigen Frist nach Ablauf der Annahmefrist nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung an die Übernahmekommission übermitteln.

### **3.8 Überzeichnung des Angebots**

Für den Fall, dass die Anzahl der eingereichten Aktien die Anzahl der Angebotsaktien übersteigt, werden alle fristgerecht eingereichten Annahmeerklärungen gemäß § 20 ÜbG verhältnismäßig zur Anzahl der Angebotsaktien berücksichtigt. Für den Fall, dass diese Regel zu der Verpflichtung führt, Bruchteile von Aktien zu übernehmen, wird nach dem Ermessen der Annahme- und Zahlstelle auf die nächste ganze Zahl auf- oder abgerundet.

## **4 Beurteilung des Angebots aus Sicht der Bieterin und Darstellung der Interessen der Stakeholder**

### **4.1 Geschäftspolitische Ziele und Absichten der Bieterin**

#### **4.1.1 Gründe für das Angebot**

IFM Investors berät bei und/oder verwaltet weltweit Investitionen in systemrelevante Infrastruktur, darunter auch Flughäfen. Dieses Angebot ermöglicht der Bieterin die Aufstockung in einem führenden Flughafen im Zentrum ihres geographischen Schwerpunkts in Europa. Aus mehreren Gründen erachtet die Bieterin die Zielgesellschaft als attraktives Investment:

(A) ein überzeugendes Management-Team mit einem ausgezeichneten Ruf und einer klaren Strategie für die künftige Entwicklung des Flughafens;

(B) eine starke Kundenbasis mit einem Einzugsgebiet von 12 Millionen Menschen im Umkreis von zwei Autostunden;

(C) eine einzigartige Marktposition als bedeutendes und etabliertes Flughafendrehkreuz nach Osteuropa;

(D) moderne Infrastruktur, die Passagieren einen hochqualitativen Service bietet;

(E) ausreichende Kapazitäten am Flughafen, um das ansteigende Passagieraufkommen zu bewältigen; sowie

(F) günstige regulatorische Rahmenbedingungen für das zukünftige Wachstum des Flughafens.

#### **4.1.2 Künftige Unternehmenspolitik**

IFM GIF verfolgt nach eigenen Angaben eine langfristige Investitionspolitik und unterstützt dabei die nachhaltige Entwicklung der Investitionsunternehmen. IFM GIF verfügt sowohl über die erforderlichen finanziellen Mittel, als auch, über IFM

Investors als ihren "Principal Advisor", über das Industrie Know-How, um die Zielgesellschaft (über die Bieterin) bei der Umsetzung ihrer langfristigen Ziele zu unterstützen und mit der Zielgesellschaft zum gemeinsamen Vorteil aller Gesellschafter zusammen zu arbeiten. Die Bieterin beabsichtigt derzeit nach eigenen Angaben, keinen Einfluss auf das Tagesgeschäft oder die zukünftige Strategie der Zielgesellschaft auszuüben. IFM GIF und IFM Investors sind aber bereit, der Zielgesellschaft (über die Bieterin) ihr Know-how im Flughafensektor zur Verfügung zu stellen, soweit dies vom Management und den kontrollierenden Gesellschaftern gewünscht wird.

#### **4.1.3 Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsenotierung**

Die Notierung im Marktsegment Prime Market der Wiener Börse basiert inter alia auf einem gewissen Streubesitz bzw. einer Mindest-Marktkapitalisierung: Bei einem Streubesitz von 25% (fünfundzwanzig Prozent) oder mehr muss die Marktkapitalisierung des Streubesitzes zumindest EUR 20 (Euro zwanzig) Millionen betragen und bei einem Streubesitz von unter 25% (fünfundzwanzig Prozent) muss die Marktkapitalisierung zumindest EUR 40 (Euro vierzig) Millionen betragen (die Marktkapitalisierungsbeträge wurden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Prime Market Bestimmungen indexiert). Auch wenn dieses Angebot vollständig angenommen wird, werden die relevanten Schwellenwerte für den Verbleib im Marktsegment Prime Market auf dem aktuellen Kursniveau der Flughafen Wien Aktie bei Weitem überschritten.

Nach Angaben der Bieterin ist ein Delisting der Zielgesellschaft nicht das Ziel des Angebots. Ein Widerruf der Notierung zum amtlichen Handel der Wiener Börse ist verpflichtend, wenn die gesetzlichen Notierungserfordernisse gemäß § 66a (1) Z 7 Börsegesetz (im Besonderen das gesetzliche Mindestmaß des Streubesitzes) nicht mehr erfüllt sind. Aus der Sicht der Bieterin gibt es keine Hinweise, dass dies auch bei hoher Annahmquote eine mögliche Konsequenz des Angebots sein könnte. Eine potenzielle Beendigung des Börsehandels würde die marktmäßige Preisbildung erschweren.

## **4.2 Darstellung der Interessen der Stakeholder**

### **4.2.1 Auswirkungen auf die Flughafen Wien AG**

Mit der Bieterin bzw. anderen Beteiligungen der Bieterin bestehen keine geografischen Überlappungen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Aktivitäten des Flughafens Wien und der Bieterin bzw. ihrer Beteiligungsgesellschaften in keinem direkten Wettbewerb zueinander stehen, sondern sich, was die von der Bieterin gehaltenen anderen Flughafenbeteiligungen betrifft, gegebenenfalls ergänzen werden.

### **4.2.2 Auswirkung auf die Aktionäre und Börsenotierung**

Durch die gegenüber dem Status Quo gesteigerte Konzentration der Stimmrechte der Bieterin in einer möglichen Bandbreite von 29,9-39,9% der stimmberechtigten Aktien der Flughafen Wien AG – neben den Anteilen der weiteren Kernaktionäre in der Höhe von insgesamt 50% – wird die Mitbestimmungs- und Einflussmöglichkeit der übrigen Streubesitz-Aktionäre weiter eingeschränkt. Die Konzentration des Stimmrechtsbesitzes erhöht sich im Falle der Vollannahme des gegenständlichen Angebotsverfahrens.

Eine weitere Reduktion der Streubesitz-Quote würde die Chance auf eine Rückkehr der FWAG Aktie in den ATX im Wettbewerb mit anderen an der Wiener Börse gelisteten Aktien negativ beeinflussen, da die Streubesitz-Quote für die Index-Zugehörigkeit ein wesentliches Kriterium neben Liquidität und Marktkapitalisierung darstellt. Überdies könnte die weitere Reduktion des Streubesitzes zu einer weiteren Reduktion der Umsätze in der Aktie der FWAG führen, weshalb die FWAG eine derartige Reduktion des Streubesitzes für nicht wünschenswert hält und deren Auswirkungen als negativ auf die Bedeutung der FWAG am Kapitalmarkt ansieht.

Ein Delisting der Flughafen Wien AG ist nach Angaben der Bieterin aus heutiger Sicht nicht das Ziel des Angebots (siehe Punkt 7.3 des Angebots). In Bezug auf die derzeitigen syndizierten Kernaktionäre (Land Niederösterreich und Stadt Wien) ist dem Vorstand weder eine Verkaufsabsicht noch der Wunsch nach Delisting bekannt.

#### **4.2.3 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen**

Ausgehend von den erklärten geschäftspolitischen Zielen und Absichten und den beschränkten Mitbestimmungsmöglichkeiten eines Minderheitsaktionärs sind keine negativen Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation der FWAG zu erwarten.

#### **4.2.4 Auswirkungen auf Gläubiger und öffentliches Interesse**

Für Gläubiger ist durch das Angebot keine Verschlechterung der gegenwärtigen Position erkennbar.

Aufgrund der vorliegenden Angebotsunterlage der Bieterin sind auch keine Änderungen zu erwarten, die das öffentliche Interesse berühren könnten.

## 5 Beurteilung des Angebots durch den Vorstand

Der Vorstand der Zielgesellschaft rät von der Annahme des Angebots ab. Im Folgenden werden aus der Sicht des Vorstands Argumente, die für bzw. die gegen eine Annahme des Angebots sprechen dargestellt und abgewogen, wobei aber letztlich jeder Aktionär für sich beurteilen muss, welches Gewicht diese Argumente für seine Entscheidung haben.

Für die Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen und Standort), Kunden sowie Gläubiger ist durch das Angebot derzeit keine Verschlechterung ihrer gegenwärtigen Position zu erwarten.

Die weitere Reduktion des Streubesitzes wirft allerdings grundsätzliche Fragen in Bezug auf die künftige Kapitalmarktstrategie und -präsenz des Unternehmens auf.

Da es sich um ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG handelt, kann die Bieterin den Angebotspreis frei bestimmen und ist nicht an die Preisbildungsregel des § 26 (1) ÜbG gebunden.

Der Vorstand weist auf die seiner Ansicht nach guten Wachstumsperspektiven des Unternehmens bei Umsatz und Ergebnis hin, die aus heutiger Sicht nicht adäquat im aktuellen Aktienkurs berücksichtigt sind.

Zwei aktuelle Entwicklungen nach der Ankündigung des Angebots und dessen Höhe von 100 Euro pro Aktie (98 Euro plus 2 Euro Dividende für 2015) sind nach Einschätzung des Vorstands bedeutend:

- Die Anteilsaufstockung beim Flughafen Malta, die zu einer signifikanten Erhöhung der Guidance 2016 bezüglich Umsatz, EBITDA und Nettoergebnis führte.
- Die Bekanntgabe des Investitionsprogramms bis 2023 für die Terminalerweiterung, das künftig zu höheren Erlösen und einer verbesserten Rentabilität führen wird, wobei das dafür nötige Investitionsvolumen mit max. EUR 500 Mio. niedriger ist, als es ein Großteil der Analysten erwartet hat.

Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass sich die aktuelle Pay-out-Ratio (Ausschüttungsquote bezogen auf den Nettogewinn) mit 41,7% für 2015 eher am unteren Rand der angegebenen Spanne von 40 bis 50% bewegt und es daher bei vollem Ausschöpfen der Quote künftig zu höheren Dividendenzahlungen kommen kann.

Letztlich weist der Vorstand aber darauf hin, dass die Einschätzung, ob das Angebot vorteilhaft ist oder nicht, nur jeder Aktionär auf Grund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung, Einschätzung der künftigen Entwicklung der Gesellschaft, etc.) treffen kann, wobei auch die erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes bzw. der Wiener Börse eine große Rolle spielt. Hierbei kann sich die Situation für private Kleinanleger anders darstellen als für institutionelle Investoren.

Folgende Argumente können für oder gegen die Annahme des Angebots sprechen:

## **5.1 Argumente gegen eine Annahme des Angebots**

### **5.1.1 Aus der Sicht des Aktionärs**

Sollte der vom Vorstand seit 2011 erfolgreich eingeschlagene Weg der nachhaltigen Unternehmenswertsteigerung zu weiteren Ergebnissteigerungen führen (siehe Seite 35), würde der heutige Aktionär durch die Annahme des Angebots darauf verzichten, an dem künftigen Unternehmenswertsteigerungspotenzial der Flughafen Wien AG zu partizipieren: Durch die Wachstumschancen der Zielgesellschaft besteht – wie bereits oben ausgeführt – die Möglichkeit, dass weitere Ertragspotenziale realisiert werden und es somit zu einer Steigerung des Werts der Aktien der Zielgesellschaft sowie der künftig an die Aktionäre auszuschüttenden Dividende kommt. Sollte das vom Vorstand erwartete Wachstum in der globalen (insbesondere europäischen) Luftfahrt eintreten oder übertroffen werden, würde der Unternehmenswert der Zielgesellschaft dadurch nachhaltig gesteigert werden. Durch die Annahme des Angebots würde der Aktionär auf die potenziellen Vorteile aus einer solchen möglichen Unternehmenswertsteigerung verzichten.

### **5.1.2 Aus der Sicht des Vorstands**

Wie bereits unter 4.2.2. ausgeführt ist eine weitere Reduktion des Streubesitzes aus Sicht des Vorstands nicht wünschenswert, weil sie die Handelbarkeit der Aktie sowie die Bedeutung des Unternehmens am Kapitalmarkt auch in Hinblick auf die Coverage der Aktie durch internationale Analysten und Fondsmanager einschränkt. Aus der Sicht des Vorstandes ist die Aufrechterhaltung der Börsennotierung ein wichtiges strategisches Ziel der Gesellschaft.

## **5.2 Argumente für eine Annahme des Angebots**

### **5.2.1 Aus der Sicht des Aktionärs**

Durch die Konzentration der Stimmrechte in einer möglichen Bandbreite von 29,9-39,9% der stimmberechtigten Aktien der Flughafen Wien AG – neben den bereits bestehenden Anteilen der weiteren Kernaktionäre in der Höhe von insgesamt 50% – wird die Mitbestimmungsmöglichkeit der übrigen Streubesitz-Aktionäre stark eingeschränkt.

Die Bieterin geht davon aus, dass die Kernaktionäre Wien Holding für Stadt Wien, NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH für das Land Niederösterreich sowie die Mitarbeiterstiftung eine Annahme des Angebots ausschließen. Daher müssten die angestrebten 29,9% bis 39,9% der stimmberechtigten Aktien aus dem derzeitigen Streubesitz abgezogen werden, was diesen spürbar verringern würde. Eine Reduktion der Streubesitz-Quote sowie damit einhergehend eine Verringerung der Börsenumsätze wird die Chance auf eine Rückkehr der FWAG Aktie in den ATX im Wettbewerb mit anderen an der Wiener Börse gelisteten Aktien negativ beeinflussen, da die Streubesitz-Quote und die Liquidität der Aktie ebenso wie die Marktkapitalisierung ein wesentliches Kriterium für die Index-Zugehörigkeit darstellt. Die Aktie könnte durch den langfristigen Verbleib im ATX-Prime Markt durch verminderte Aufmerksamkeit internationaler Investoren und Analysten an Attraktivität verlieren. Durch den verringerten Streubesitz würde zudem die Aktie schwerer handelbar sein und die Einstiegs- bzw. Ausstiegshürde könnte für Investoren größer

werden. Diese Faktoren könnten sich zukünftig negativ auf den Aktienkurs der FWAG Aktie auswirken. Daher könnte ein Verkauf für den Aktionär vorteilhaft sein. (Aus der Sicht des Vorstandes wäre diese Auswirkung negativ zu beurteilen.)

Sollten die zukünftigen Unternehmenswertsteigerungspotenziale und damit einhergehende Kursteigerungen der Aktie der Zielgesellschaft nicht realisiert werden können (siehe 5.1.2), wäre ein Verkauf zum angebotenen Preis für den Aktionär günstig.

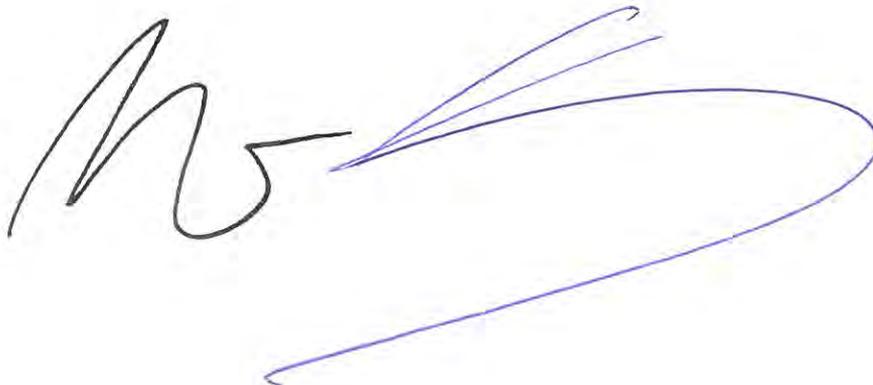
### **5.2.2 Aus der Sicht des Vorstands**

Für die Annahme des Angebots könnte sprechen, dass mit der Aufstockung der Anteile der Bieterin ihr Commitment gegenüber der Zielgesellschaft entsprechend gestärkt wird.

## 6 Sonstige Angaben

Für Auskünfte zur vorliegenden Äußerung des Vorstands der Flughafen Wien AG steht die Investor Relations Abteilung der FWAG unter der Telefonnummer +43 (0)1 7007-0 und der E-Mail [investor-relations@viennaairport.com](mailto:investor-relations@viennaairport.com) zur Verfügung. Weitere Informationen befinden sich auf der Homepage der Flughafen Wien AG ([www.viennaairport.com](http://www.viennaairport.com)).

Die Flughafen Wien AG hat die HHP Wirtschaftsprüfung GmbH, Am Heumarkt 13, 1030 Wien, gemäß § 13 ÜbG zu ihrer Beratung während des gesamten Verfahrens und zur Prüfung der Äußerungen ihrer Verwaltungsorgane als unabhängigen Sachverständigen bestellt.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'M' followed by a long horizontal stroke that curves upwards at the end.

## Anlage 3

Äußerung des Aufsichtsrates der  
Zielgesellschaft

**Äußerung des Aufsichtsrates**

**der**

**Flughafen Wien Aktiengesellschaft**

**zum**

**freiwilligen öffentlichen Angebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz**

**der**

**Airports Group Europe S.à r.l.**

**(kurz:“Bieterin”)**

Airports Group Europe S.à r.l hat am 01.04.2016 ein freiwilliges öffentliches Angebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz für die Aufstockung um bis zu 10,0% des Grundkapitals an der Flughafen Wien AG veröffentlicht.

Die Bieterin, Airports Group Europe S.à r.l., ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Luxemburg und der Geschäftsanschrift 11-13 Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, eingetragen im Handelsregister des Großherzogtums Luxemburg unter B 167449 (die "*Bieterin*").

Alleingesellschafterin der Bieterin ist Global InfraCo S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Luxemburg und der Geschäftsanschrift 11-13 Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, eingetragen im Handelsregister des Großherzogtums Luxemburg unter B 151630 ("*Global InfraCo*").

Rechtliche Alleingesellschafterin von Global InfraCo ist Codan Trust Company (Cayman) Limited, eine Gesellschaft nach dem Recht der Cayman Islands, mit Sitz auf den Cayman Islands und der Geschäftsanschrift PO Box 2681, Cricket Square, Hutchins Drive, Grand Cayman KY1-1111, Cayman Islands, eingetragen im Gesellschaftsregister der Cayman Islands unter 55233 ("*Codan Trust*").

Codan Trust hält alle Anteile an Global InfraCo treuhändig für IFM Global Infrastructure Fund, ein multi-series unit trust nach dem geltenden Treuhandgesetz der Cayman Islands (*Mutual Funds Law*) mit der Lizenznummer 611295, mit Sitz auf den Cayman Islands und der Geschäftsanschrift 2nd Floor, Cricket Square, PO Box 2681, Grand Cayman, KY1-1111, Cayman Islands ("*IFM GIF*").

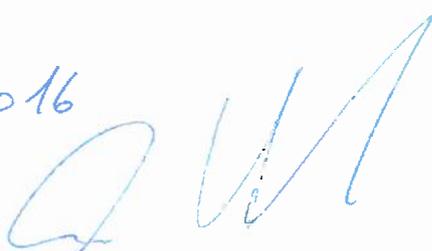
Hinsichtlich weiterer Details zur Eigentümerstruktur der Bieterin wird auf die Angebotsunterlage der Bieterin zu Punkt 2 verwiesen.

Gemäß § 14 Abs 1 Übernahmegesetz sind Vorstand und Aufsichtsrat der Flughafen Wien AG verpflichtet, unverzüglich nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage begründete Äußerungen zum Angebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsentagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebotes dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das Übernahmeangebot auf die Flughafen Wien AG, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Flughafen Wien AG voraussichtlich haben wird. In Ermangelung einer Empfehlung haben Vorstand und Aufsichtsrat jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Der Aufsichtsrat hat sich entschieden, von einer ausführlichen Äußerung zum Angebot Abstand zu nehmen. Der Aufsichtsrat verweist auf die ausführliche Äußerung des Vorstandes gemäß § 14 Abs 1 ÜbG, die gemeinsam mit dieser Äußerung veröffentlicht werden wird. Darin hat der Vorstand das Angebot im Detail beurteilt und Argumente dargestellt, die für und gegen eine Annahme des Angebots sprechen. Der Aufsichtsrat stimmt mit der Äußerung des Vorstands überein und schließt sich dieser vollinhaltlich an.

Schwechat am,

12.4.2016



Für den Aufsichtsrat

## Anlage 4

Versicherungsbestätigung gemäß  
§ 13 iVm § 9 Abs. 2 ÜbG

Fachbereich Allgemeine Haftpflichtversicherung  
Tel und Fax+43 (0) 50 350 – \*  
1010 Wien, Schottenring  
E-Mail: m.scheiblauer@staedtsche.co.at

Übernahmekommission  
zHd Herr Dr. Martin Winner  
Seilergasse 8/3  
1010 Wien

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen,	Sachbearbeiter Hr. Scheiblauer, M.A.	Durchwahl Telefon 21524	Durchwahl Fax 99-21524	Datum 06.04.2016
-------------	--------------------	----------------	---	----------------------------	---------------------------	---------------------

Betrifft:  
HHP Wirtschaftsprüfung GmbH  
Am Heumarkt 13, 1030 Wien  
Versicherungsbestätigung gemäß Übernahmegesetz  
**Polizze Nr.: 98-P365.560**

Sehr geehrte Damen!  
Sehr geehrte Herren!

Wir bestätigen, dass für die HHP Wirtschaftsprüfung GmbH, Am Heumarkt 13, 1030 Wien Versicherungsschutz im Sinne von § 9 Übernahmegesetz für deren Tätigkeit als Sachverständiger gem. §13 i.V.m. § 9 Abs. 2 Übernahmegesetz, BGBL. I, Nr. 127/1998 der Zielgesellschaft Flughafen Wien Aktiengesellschaft, 1300 Wien Flughafen, besteht.

Versicherungssumme:

EUR 7,300.000,-- (einfaches aggregate limit für die gesamte Projektdauer) für Reine Vermögensschäden.

Vertragslaufzeit: 23.3.2016 – 19.4.2017 jeweils Null Uhr; automatischer Ablauf

Die Prämie zu diesem Vertrag ist zur Gänze bezahlt.

Hochachtungsvoll

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG  
VIENNA INSURANCE GROUP

  
i.A. Dr. Ettenauer

  
i.A. Scheiblauer, M.A.

## Anlage 5

Allgemeine Auftragsbedingungen für  
Wirtschaftstreuhandberufe  
(AAB 2011)

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

## Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zu Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

## 5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

## 7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

## 8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

## 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

## 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

## 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

## 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

#### 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

## II. TEIL

#### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

#### 19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

#### 21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

#### 22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

### III. TEIL

#### 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

#### 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

#### 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

#### 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

#### 28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

### IV. TEIL

#### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

#### 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.